

KOSTENLOS

AUSGABE 01/2023

Steuern machen Spaß!

KUNDENMAGAZIN DER STEUERSEMINARE GRAF



Photovoltaikanlagen
und die Umsatzsteuer

Gemeinsam Gutes tun
im Ehrenamt

Neue Formalitäten
im Arbeitsrecht

INHALT

Vorwort	3
Das neue Gesellschaftsregister kommt	4
Auszug aus unseren Präsenzseminaren	7
Freiberufler als Dozenten, Lehrbeauftragte u. Trainer in gemeinnützigen Vereinen ..	8
Gemeinsam Gutes tun im Ehrenamt	10
Neue Formalitäten im Arbeitsrecht	12
Auszug aus unseren Live-Webseminaren	15
Beratertag 2022 Ein Rückblick	16
Ausblick Beratertag 2023	19
Photovoltaikanlagen und ihre umsatzsteuerliche Einordnung	20
Auszug aus unseren Online-Seminaren	23
Referentinnenportrait Dr. Simone Evke de Groot	24
Referentinnenportrait Dr. Claudia Klümpen-Neusel	25
Ausbildung bei den Steuerseminaren Graf	26
Mitarbeiterportraits	28
Fortbildungspakete	29
Auszug aus unseren Live-Webseminaren	33
Ran an den Grill Unsere Lieblingsgrillrezepte	34
Unser Sommer-Tipp Vin Tonic	38
Rätselspaß	39

f i /SteuerseminareGraf

IMPRESSUM:

HERAUSGEBER: Steuerseminare Graf - Seminare für Steuer- und Wirtschaftsrecht - GmbH, Pfarrer-Schatz-Straße 9 u. 33, 92272 Freudenberg
Telefon 09627 9241-0, E-Mail: info@st-graf.de, Web: www.steuerseminare-graf.de

© 2023 | Geschäftsführung: Thomas Graf, Alexandra Wieczorek | Registergericht: Amtsgericht Amberg | Registernummer: HRB 1995

REDAKTION: Berschneider Tanja, Sabrina Kohl, Daniel Kapulla | **LAYOUT & GESTALTUNG:** Tanja Berschneider, Daniel Kapulla

BILDER: ADOBE STOCK: Titelbild - ©nexus; S.4 - ©Dr. Best; S.6 - ©BillionPhotos.com; S.7 - ©Zerbor, lovelyday12, Pcess609, SHOTPRIME STUDIO, XtravaganT; S.12 - ©Andrii Ylanskyi; S.13 - ©New Africa; S.14 - ©fizkes, Parichat, Katsiaryna, Quality Stock Arts; S.15 - ©PHAISITSAWAN, AndreyPopov, PaeGAG, Rawpixel.com, Fokussiert, Wasan, Julien BASTIDE; S.23 - ©Pixel-Shot, Wolfilser, Eunkyong, robert_hoetink, Wrangler, bierwirm, Stockfotos-MG, XtravaganT; S.33 - ©Wasan, alice-photo, VasyL, AfricaStudio, Flaminco_Images, Ipuwadol; S.34/35 - ©exclusive-design; S.35 - ©Photocrew, Slawomir_Fajer, S.36/37 - ©zi3000; S.37 - ©Maliflower73; S.38 - ©PY; Rückseite - ©Krakenimages.com; SONSTIGE: S.18 - ©Claudia Krusch, Jochen Sauer, Karin Huber-Akgün, Bärbel Schwalbe; S.24 - ©Dr. Simone Evke de Groot; S.25 - ©Dr. Claudia Klümpen-Neusel

GRAFIKEN: Adobe Stock: S.8 - ©Sviatlana; S.10/11 - ©Anna; S.13 - ©i-picture, S.20/21 - ©VectorMine; S.27 - ©bonezboyz; S.29 - ©sveta, Soho A Studio

DRUCK: stegu Druckcenter GmbH, An den Franzosenäckern 7, 92224 Amberg | **AUFLAGE:** 8.500 Stück | **STAND:** Juni 2023

HINWEIS: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



VORWORT

Die Hälfte des Jahres 2023 ist schon wieder vorbei. Schon fast täglich fliegen uns neue, negative Schlagzeilen um die Ohren. Hinzu kommt der Stress am Arbeitsplatz, der in unserer modernen Gesellschaft oft allgegenwärtig ist. Viele von uns fühlen sich täglich erschöpft, überfordert und gestresst durch den Druck, den unsere Jobs und die Informationsflut auf uns ausüben. Ehrlich gesagt, fällt es manchmal gar nicht so leicht, weiterhin positiv in den Alltag zu blicken.

Umso wichtiger ist es, dass wir uns Zeit für Freizeit und ehrenamtliche Tätigkeiten nehmen, um unserem Alltag eine gesunde Balance zu geben. In unserer neuen Ausgabe möchten wir Ihnen deshalb nicht nur fachliche Informationen zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen, zu aktuellen Formalitäten im Arbeitsrecht oder zum neuen Gesellschaftsregister geben. Ein wichtiger Bereich, nicht nur in diesem Magazin, sondern auch für uns persönlich, ist die aktive Teilnahme an ehrenamtlichen Tätigkeiten – sei es in der Jugendarbeit, bei der Feuerwehr, in gemeinnützigen Vereinen, Kirchen und Gemeinden, Unterstützung von Freunden und Familien in Not oder aber auch im Tier- und Umweltschutz. Freiwillige soziale Arbeit ist ein wichtiger Teil unserer Gesellschaft und findet sich in den unterschiedlichsten Bereichen wieder. Sich freiwillig für das Gemeinwohl einbringen, Gutes tun und mit anderen Menschen zusammenarbeiten – das Gefühl gebraucht zu werden, etwas Sinnvolles zu tun und einen positiven Einfluss in der Welt zu haben. All das kann uns im Alltag dabei helfen, unseren eigenen Selbstwert zu steigern.

Ohne die Bereitschaft von ehrenamtlichen Helfern, sich unentgeltlich einzubringen, gäbe es viele soziale und gesellschaftliche Angebote nicht. Allerdings ist es oft schwierig, Freizeit und ehrenamtliche Tätigkeiten in unsere vollen Terminkalender zu integrieren. Arbeitgeber spielen dabei eine wichtige Rolle, indem sie ihren Mitarbeitern die Möglichkeiten geben, flexible und hybride Arbeitszeitmodelle zu nutzen, um dadurch mehr Flexibilität in ihrem Leben zu haben.

Beim Durchblättern dieser Ausgabe fällt schon bald auf, dass auch in unserem Unternehmen zahlreiche Mitarbeiter zu finden sind, die ein oder mehrere Ehrenämter innehaben. Für uns als Geschäftsleitung ist es ein wichtiges Anliegen, dieses soziale Engagement zu unterstützen und zu fördern. Feuerwehreinsätze während der Arbeitszeit? Für uns gar keine Frage, dass die Mitarbeiter hierfür freigestellt werden – egal zu welcher Tageszeit! Jeder ist schließlich froh, wenn in der Not geholfen wird. Auf den Seiten 10 und 11 erzählen Ihnen unsere Mitarbeiter von ihren Ehrenämtern. Lassen auch Sie sich von dem sozialen Engagement unseres Steuern-machen-Spaß-Teams anstecken – denn ehrenamtliche Helfer sind zwar unbezahlt, dafür aber unbezahlbar!

Viel Spaß beim Lesen
Alexandra Wieczorek

Von Jan Böttcher

Das neue Gesellschafts- register kommt!

Zum 01.01.2024 tritt das Gesetz zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts (MoPeG) in Kraft. In 137 Artikeln wird hiermit das Recht der Personengesellschaften umfassend reformiert. Die Änderungen sind zwar grundsätzlich gesellschaftsrechtlicher Natur, werden aber auch die steuerliche Beratungspraxis wesentlich tangieren. Hervorzuheben ist hierbei die praktisch wichtige Neuerung der Einführung eines Gesellschaftsregisters für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR). Beraterschaft und Mandanten sollten sich schon jetzt auf diese wichtige Änderung vorbereiten.

Das neue Gesellschaftsregister

Bis dato gibt es für GbR keine Publizität entsprechend dem Handelsregister für Personengesellschaften (OHG, KG). Dies ändert sich mit dem Inkrafttreten des MoPeG, denn ab dem Jahr 2024 besteht eine solche Eintragungsmöglichkeit in ein sog. Gesellschaftsregister. Die Eintragung ist grundsätzlich freiwillig, d. h. ein Zwang zur Registrierung soll nicht bestehen. Es wird also auch in Zukunft GbR geben, welche nicht in dem Register eingetragen sind. Um nun diese Gesellschaften im Rechtsverkehr abzugrenzen, sind registrierte GbR verpflichtet, den Namenszusatz „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“, bzw. „eGbR“ zu führen.

Die Anmeldung zum Gesellschaftsregister muss dabei Angaben enthalten, die bei Gesellschaften anderer Rechtsform aus dem Handelsregister bzw. aus der Gesellschafterliste ersichtlich sind, nämlich neben den Angaben zur Gesellschaft auch solche zur Identität der Gesellschafter (bei natürlichen Personen: Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort). Entsprechend der Anmeldung zum Handelsregister hat die Anmeldung zum Gesellschaftsregister in notariell beglaubigter Form zu erfolgen.

mehr ohne Vorlage der Registereintragung als eGbR. Im Gegenzug entfällt dann zukünftig der Zwang, neben der GbR auch deren Gesellschafter in das Grundbuch einzutragen, denn diese sind ja aus dem Gesellschaftsregister der eGbR ersichtlich.

Wichtig für die Praxis:

„Altgesellschaften“, welche schon im Grundbuch eingetragen sind, brauchen sich zwar nicht nachträglich (auch) im Gesellschaftsregister eintragen, wollen diese jedoch z. B. eine Änderung im Grundbuch vornehmen (z. B. Bestellung einer Hypothek oder eines Nießbrauchsrechts), dann wird das Grundbuchamt dies nur unter Vorlage des Auszugs des Gesellschaftsregisters vornehmen. Der „Bestandsschutz“ für Altgesellschaften ist also in der Praxis nicht viel wert, will man auf Dauer handlungsfähig bleiben.

Eine weitere faktische Eintragungspflicht besteht für Familienpool-GbR. Denn auch die Beteiligung an anderen eingetragenen Gesellschaften (bspw. an einer GmbH, aber auch an KG oder anderen eGbR) erfordert wiederum zunächst, dass die Gesellschaft selbst als eGbR registriert ist. Entsprechendes gilt für Eintragungen in Registern für immaterielle Güter bzw. Rechte (z. B. Markenrecht, Geschmacksmuster, Patente).

Auch für einen gesellschaftsrechtlichen sog. Statuswechsel ist die Eintragung in das Gesellschaftsregister obligatorisch: Will sich die GbR als OHG im Handelsregister eintragen lassen, bedarf es hierzu zunächst einer Eintragung als eGbR. Entsprechendes gilt zukünftig für den in der steuerlichen Praxis wichtigen Fall der Einbringung einer GbR in eine GmbH (§ 20 UmwStG).

Als Faustformel gilt daher: Jede GbR, welche sich ein Recht gleich welcher Art in einem öffentlichen Register eintragen möchte, muss sich vorher beim Gesellschaftsregister registrieren. Die Juristen benutzen hierfür übrigens den fast lyrischen Begriff der „Voreintragungsobliegenheit“.

Kein Zwang zur

Eintragung, aber ...

Obwohl die Eintragung der GbR vom Gesetzgeber als grundsätzlich „freiwillig“ konzipiert ist, wird für viele GbR ein faktischer Zwang einer solchen Registrierung bestehen. Denn möchte sich nun eine GbR wiederum in ein anderes öffentliches Register eintragen lassen, muss diese zunächst im Gesellschaftsregister geführt werden. Dieses auf den ersten Blick verwirrende Prozedere lässt sich verständlich an der Eintragung einer GbR im Grundbuch erklären: Hier ist ja bereits vor dem MoPeG anerkannt gewesen, dass auch eine GbR eintragungsfähiger Rechtsträger ist. Will nun zukünftig eine GbR als Eigentümerin eines Grundstück „in das Grundbuch“, geht dies nicht

In Zukunft wird es also im Rechtsverkehr zwei Formen von GbR geben – registrierte eGbR und eben nicht registrierte GbR. Für beide Rechtsformen gilt das identische Gesellschaftsrecht. Einzig die eGbR darf jedoch zukünftig entsprechend den Regelungen zur Firma bei Handelsgesellschaften einen „Phantasienamen“ tragen.

Daneben wird es jedoch, nach wie vor, eine weitere Form der GbR geben, welche als sog. Innengesellschaften nicht am Rechtsverkehr teilnehmen. Die Frage einer Registrierung stellt sich für diese Gesellschaften von vornherein nicht. Im Gegensatz zu den rechtsfähigen Außengesellschaften sind diese auch nicht vermögensfähig, d. h. die Gesellschaft dient ihren Gesellschaftern lediglich zur Ausgestaltung reiner Rechtsverhältnisse. Beachten Sie: Für steuerrechtliche Zwecke kann es sich jedoch auch bei Innengesellschaften um anzuerkennende Gesellschaften (Mitunternehmerschaften) handeln, z. B. bei einer atypischen stillen Beteiligung oder einer entsprechenden Unterbeteiligung an einem Gesellschaftsanteil.

Fazit

Zukünftig zu errichtende als auch bereits bestehende GbR werden um die Frage einer Eintragung in das Unternehmensregister nicht umhinkommen, es sei denn es handelt sich um reine Innengesellschaften. Für die Mehrheit der GbR wird hierbei eine Eintragung als eGbR faktisch verpflichtend werden. Wichtig ist, schon jetzt die entsprechenden Gesellschafter darauf hinzuweisen, dass zukünftig z. B. ein Grundstückserwerb mit der erforderlichen Eintragung im Grundbuch einer vorherigen Eintragung in das Gesellschaftsregister bedarf. Eine „Vorregistrierung“ o. Ä. ist aktuell leider nicht möglich, sodass gerade in den ersten Monaten des Jahres 2024 mit einer entsprechenden Auslastung der Registergerichte gerechnet werden muss. Ggf. kann es sich daher anbieten, entsprechende fest beabsichtigte Erwerbe (z. B. Grundvermögen und/oder Gesellschaftsbeteiligungen) in das Jahr 2023 vorzuziehen. Diese Gesellschaften sollten sich dann zwar aus den obigen Gründen trotzdem zum Register anmelden, allerdings kann dies ohne Zeitdruck erfolgen.

Offen sind übrigens noch die mit der Reform verbundenen steuerlichen Änderungen. Das BMF bereitet hier gerade den Entwurf eines MoPeG-Steueranpassungsgesetzes vor. Es ist jedoch absehbar, dass an der bisherigen Ertragsbesteuerung von Personengesellschaften festgehalten wird. Jedoch zeichnen sich umfassende Änderungen der AO an das ab 2024 geänderte Personengesellschaftsrecht ab.

MoPeG - Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Live-Webseminar | Dauer: 2h | ab 19.09.2023 | 119,00 € zzgl. USt
Referent: Jan Böttcher



st-graf.de/m1

AUSZUG AUS UNSEREN PRÄSENZ-SEMINAREN



Aktuelles Steuerrecht II/2023

Dauer: 4h 20m | ab 03.07.2023 | 179,00 € zzgl. USt
Referententeams: Jan Böttcher + Manuel Speicher,
Michael Ferstl + Roman Karl, Tanja Moll + Wolfgang Eggert



st-graf.de/m2



Aktuelles Steuerrecht III/2023

Dauer: 4h 20m | ab 10.10.2023 | 179,00 € zzgl. USt
Referententeams: Jan Böttcher + Manuel Speicher,
Michael Ferstl + Roman Karl, Tanja Moll + Wolfgang Eggert



st-graf.de/m3



Aktuelles Steuerrecht IV/2023

Dauer: 4h 20m | ab 04.12.2023 | 179,00 € zzgl. USt
Referententeams: Jan Böttcher + Manuel Speicher,
Michael Ferstl + Roman Karl, Tanja Moll + Wolfgang Eggert



st-graf.de/m4



Buchführung für Einsteiger

Dauer: 12h | ab 13.09.2023 (2-tägig) | 399,00 € zzgl. USt
Referentin: Tanja Moll



st-graf.de/m5



Buchhaltungskräfte Update 2023

Dauer: 4h | ab 04.07.2023 | 179,00 € zzgl. USt
Referentinnen: Sibylle Wirth, Lisa Wittmeier



st-graf.de/m6



Rund um den Gesellschafter-Geschäftsführer

Dauer: 6h | ab 10.07.2023 | 369,00 € zzgl. USt
Referent: Ortwin Posdziech



st-graf.de/m7



Umsatzsteuer Update II/2023

Dauer: 4h 20m | ab 06.11.2023 | 189,00 € zzgl. USt
Referenten: Manuel Speicher, Sibylle Wirth



st-graf.de/m8

Andere Seminarform gewünscht?

Unsere Präsenzseminare gibt es auch als digitale Seminarangebote.

Weitere Infos dazu finden Sie auf unserer Homepage unter www.st-graf.de/seminare.

Von Bernhard Thie

Freiberufler als Dozenten, Lehrbeauftragte und Trainer in gemeinnützigen Vereinen

Die sozialversicherungsrechtliche Statusfeststellung und der Durchschlag ins Steuerrecht

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat mit seiner Entscheidung vom 20.03.2023 (LSG BaWü, Az. L 4 BA 2739/20) den Blick auf ein Thema gelenkt, das zurzeit Vereine und andere gemeinnützige Organisationen beschäftigt: Wie ist die Tätigkeit eines Dozenten, Lehrbeauftragten, Trainers oder anderen Übungsleiters sozialversicherungsrechtlich zu beurteilen und welche Konsequenzen hat das?

Das LSG BaWü kam zu dem Ergebnis, dass die Tätigkeit einer Koordinatorin in einem Jazzclub eine abhängige Beschäftigung darstellt, obwohl die klagende gGmbH als Auftraggeberin und sie selbst im Vertrag von einer freien Mitarbeit ausgegangen sind. Sie war für die Koordination des Spielbetriebs zuständig und dadurch in die Organisation der gGmbH insgesamt eingebunden.

Abhängige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit

Die vom Landessozialgericht Baden-Württemberg angelegten Kriterien zur Abgrenzung von selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung entsprechen im Wesentlichen denen im Statusfeststellungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung (DRV). Der Gesetzgeber hat mit Wirkung zum 01.04.2022 das Verfahren auf Feststellung des Erwerbsstatus verändert. Die Clearingstelle der DRV entscheidet nun noch über den Erwerbsstatus (Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit). Dazu gibt es die Prognoseentscheidung und das Gruppenfeststellungsverfahren. Die Merkmale für die Abgrenzung hat die DRV in praxistauglichen Checklisten (vgl. Infoboxen auf S. 9) zusammengefasst. Diese gelten auch für Dozenten und Übungsleiter in gemeinnützigen Organisationen. Die Abgrenzung der Tätigkeit eines Dozenten oder Übungsleiters als abhängige Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit erfolgt durch eine Gesamtbetrachtung des Einzelfalles anhand folgender Kriterien. Das Unternehmerrisiko als Indiz selbständiger Tätigkeit liegt beim Übungsleiter, wenn er bei Kursausfall kein Honorar erhält. Außerdem kommt es darauf an, ob er Ort und Zeit des Kurses sowie die Unterrichtsinhalte bestimmen kann.

Einbindung der Dozenten fließt in die Bewertung mit ein

Die Antwort auf die Frage, ob der Tätige in den allgemeinen Lehrbetrieb und die Unterrichtsplanung insgesamt eingebunden ist, fließt, so wie es das Landessozialgericht Baden-Württemberg für die Koordinatorin gesehen hat, maßgeblich mit in die Bewertung ein. Die Anzahl der Auftraggeber für den Übungsleiter spielt für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung sowohl nach Auffassung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg und der DRV keine Rolle. Der zugrundeliegende Vertrag findet in der Beurteilung keine entscheidende Berücksichtigung. Jedoch ist dieser nicht zu unterschätzen. Wenn eine selbständige Tätigkeit gewollt ist, sollte diese zuvor in einem schriftlichen Vertrag festgehalten werden, sodass bei Durchführung des Vertrages auch tatsächlich eine selbständige Tätigkeit vorliegt. Gemeinnützige Organisationen geben oftmals die zu vermittelnden Inhalte, Ort und Zeit der Kurse sowie die Höhe der Vergütung vor. Wenn der Dozent zusätzlich noch in die allgemeine Unterrichtsplanung eingebunden ist, selbst sonst am Markt nicht weiter präsent ist oder keinerlei Werbung betreibt, lässt sich eine abhängige Beschäftigung nur noch schwer verhindern.

Merkmale selbständiger Tätigkeit

- Honorar bzw. Vergütung
- Einkaufs- und Verkaufspreise
- Warenbezug
- Einstellung von Personal
- Einsatz von eigenem Personal anstelle der persönlichen Leistungserbringung
- Einsatz von Kapital, Maschinen und sonstiger eigener Betriebsmittel
- Zahlungsweise der Kunden (z. B. sofortige Barzahlung, Stundungsmöglichkeit, Einräumung von Rabatten)
- Art und Umfang der Kundenakquisition
- Art und Umfang von Werbemaßnahmen für das eigene Unternehmen (z. B. Benutzung eigener Briefköpfe)

Merkmale abhängiger Beschäftigung

- Weisungsgebundenheit
- Eingliederung in den Betrieb
- Keine Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft
- Keine im Wesentlichen freigestaltete Arbeitstätigkeit
- Fremdbestimmtheit der Tätigkeit
- Keine eigene Betriebsstätte
- Keine Tragung eines Unternehmerrisikos
- Vereinbarung von Urlaub
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Statusfeststellung in der Regel relevant für die Besteuerung

Die Statusfeststellung als Beschäftigter hat zur Folge, dass neben den Sozialabgaben auch Lohnsteuer seitens der gemeinnützigen Organisation abzuführen ist. Die Statusfeststellung schlägt im Regelfall voll auf die Besteuerung durch. Der ausgezahlte Betrag gilt als Nettobetrag. Wenn und soweit der Übungsleiter lediglich eine Bezahlung in Höhe der Übungsleiterpauschale bis 3.000 € jährlich erhält, sind diese von der Einkommensteuer und von den Sozialversicherungsbeiträgen befreit, sodass es auf die Abgrenzung insoweit nicht ankommt. Ist der Verein nicht in der Lage,

die geforderten Beträge abzuführen, ist eine Haftung der Vorstände in Betracht zu ziehen. Falls der Auftragnehmer in seinen Rechnungen Umsatzsteuer ausgewiesen hat, sind diese zu korrigieren. Dass die Zahlungen an einen selbständigen Freiberufler über den Freibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG in der Buchhaltung gemeinnütziger Organisationen als Fremdleistungen zu buchen sind, ist bei den Folgen, die sich aus einer nichterkannten abhängigen Beschäftigung ergeben, eher Randnotiz in einer Fußnote.

Buchführung in gemeinnützigen Vereinen

Live-Webseminar | Dauer: 2h 30m | 12.07.2023 | 109,00 € zzgl. USt
Referent: Bernhard Thie



st-graf.de/m9

Grundlagen der Gemeinnützigkeit bei Vereinen & Co.

Onlineseminar | Dauer: 6h 35m | ab sofort verfügbar bis 31.05.2024 | 249,00 € zzgl. USt
Referent: Bernhard Thie



st-graf.de/m10

Gemeinsam Gutes tun

Was wären gemeinnützige Vereine und Organisationen ohne die tatkräftige Unterstützung ehrenamtlicher Helfer? In Deutschland nimmt das freiwillige soziale Engagement kontinuierlich zu. Denn kaum etwas ist erfüllender und sinnstiftender, als andere dabei zu unterstützen, ihr Leben leichter und besser zu machen. Auch viele unserer Mitarbeiter engagieren sich in ihrer Freizeit in Vereinen oder anderen gemeinnützigen Einrichtungen. Soziales Engagement und Ehrenämter sind ein wichtiger Teil unserer Gesellschaft, deshalb ist es uns als Arbeitgeber wichtig, dieses Engagement zu unterstützen und zu fördern.



„Jeder Mensch ist froh und dankbar darüber, wenn in Notfällen schnell Hilfe kommt. Ohne ehrenamtliche Helfer kann man das nicht stemmen. Deshalb stand für mich schnell fest, dass ich meinen Teil dazu

beitragen möchte und bin der Feuerwehr beigetreten. Mein Aufgabenfeld ist sehr vielfältig – von technischer Hilfeleistung bis zum klassischen Löscheinsatz ist alles mit dabei. Neben regelmäßigen Übungen bin ich natürlich „auf Abruf“ im Einsatz. Auch zu Einsätzen während meiner Arbeitszeit kann ich jederzeit weg, denn unserer Geschäftsleitung ist es ein großes Anliegen, dass ehrenamtliche Helfer – vor allem in Notsituationen – jederzeit verfügbar sind. Im Vereinsleben schätze ich vor allem die Gemeinschaft bei internen Festen und Feiern und die Freundschaften, die dadurch entstanden sind. Natürlich gibt es auch nicht so schöne Momente. Großbrände oder schlimme Verkehrsunfälle vergisst man nicht so schnell.“

Leah Schwarz
Freiwillige Feuerwehren
Freudenberg-Wutschdorf und Hiltersdorf



Seit 2022 unterstütze ich ehrenamtlich die CROSSOVER-Freizeiten. Eine Brücke bauen - das bedeutet CROSSOVER im weitesten Sinne. Kinder und Jugendliche brauchen stabile Brücken auf ihrem Weg ins Leben. Wir setzen uns dafür ein, dass Kinder und Jugendliche Hilfen erleben und zu stabilen Persönlichkeiten heranwachsen, die die Zukunft verantwortlich und wertorientiert gestalten. CROSSOVER bietet Freizeiten und Events an, bei denen es um Glaube, Gemeinschaft und Spaß geht. Sowie im letzten Jahr bin ich auch in 2023 als eine von vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern bei der CROSSOVER Action-Freizeit mit dabei. Auf die Kids und auch auf uns Mitarbeiter warten tolle Programmpunkte wie beispielsweise Wasserski fahren, Klettern am Fels, Gipfel erklimmen, Lagerfeuer machen, gute Gespräche und Musik. Diese gemeinsame Zeit erweckt nicht nur in den Jugendlichen etwas, sondern auch in uns Mitarbeitern. Ohne die ehrenamtliche Mitarbeit und die vielen freiwilligen Hände ist die Arbeit von CROSSOVER nicht leistbar. In jedem Ehrenamt geht es um mehr als um gute Taten.

Anna-Maria Ruidisch
CROSSOVER Freizeiten



„Seit bereits 15 Jahren bin ich Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr. Ich fing mit der Jugendfeuerwehr an und wechselte anschließend in den aktiven Feuerwehrdienst. Der aktive Dienst ist mit vielen Risiken und Gefahren verbunden, deshalb sind regelmäßige Übungen für die Einsatzkräfte enorm wichtig. Egal ob ein Einsatz mit der Rettungsschere oder eine simulierte Brandbekämpfung eines Gebäudes – hier lernt man den sicheren Umgang mit den Geräten und auch die Zusammenarbeit im Team. Ein ehrenamtlicher Dienst nimmt, je nach Art, viel Freizeit in Anspruch - vor allem aber für Vereine, die zu jeder Tages- und Nachtzeit auf Abruf bereitstehen. Auch wenn ich selbst zur Zeit nicht aktiv tätig bin, versuche ich den Verein tatkräftig bei den zusätzlichen Aufgaben zu unterstützen. Das Gemeinschaftsgefühl, welches im Verein entsteht, ist unvergleichbar. Jeder arbeitet auf dasselbe Ziel hin und keiner wird allein gelassen. Es wäre wünschenswert, wenn diesen Menschen (egal ob Feuerwehr, Rettungsdienst, etc.) mehr Respekt und Verständnis entgegengebracht wird. Wir sind alle froh, wenn es im Ernstfall Personen gibt, die ihr eigenes Leben zurückstellen, um uns zu helfen.“

Sabrina Kohl
Freiwillige Feuerwehr Wernberg



„Schon immer war ich am liebsten draußen in der Natur unterwegs. Wandern, Klettern, Skifahren, Schneeschuhwandern, etc.. Logisch, dass ich irgendwann zum Alpenverein gefunden habe. Seit vielen Jahren betreue ich als Jugendleiter in der Sektion Amberg eine Jugendgruppe und bringe dem Bergsteignachwuchs den verantwortungsvollen und sicheren Umgang im Bergsport bei. Neben dem Trendsport Klettern stehen bei den Kids und jungen Erwachsenen auch Wandern, Kanufahren und vor allem Hoch- und Hüttentouren auf dem Programm. Nach vier Jahren, zunächst als Beisitzer im Vorstand für die Vertretung der Jugendleiter, habe ich letztes Jahr den Posten des 2. Vorsitzenden unserer knapp 3.000 Mitglieder starken Sektion übernommen und bringe mich jetzt auch hier in die Vereinsarbeit ein.“

Thomas Graf
Deutscher Alpenverein | Sektion Amberg



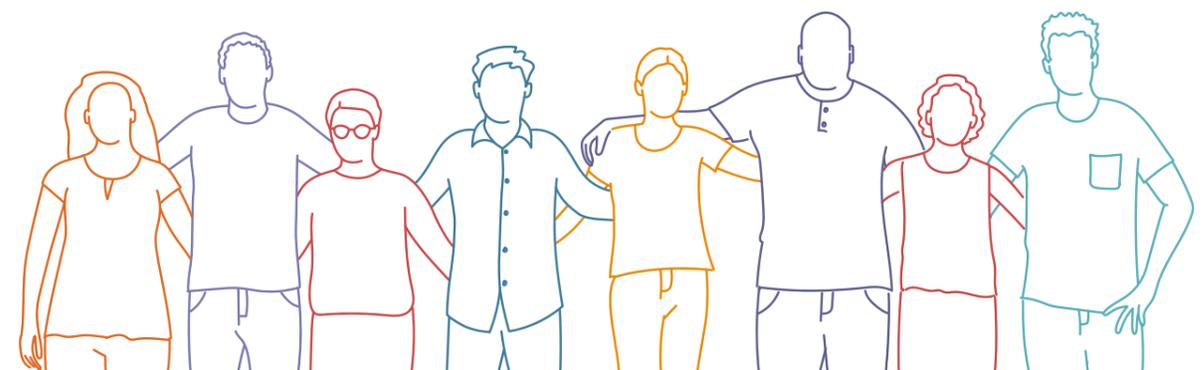
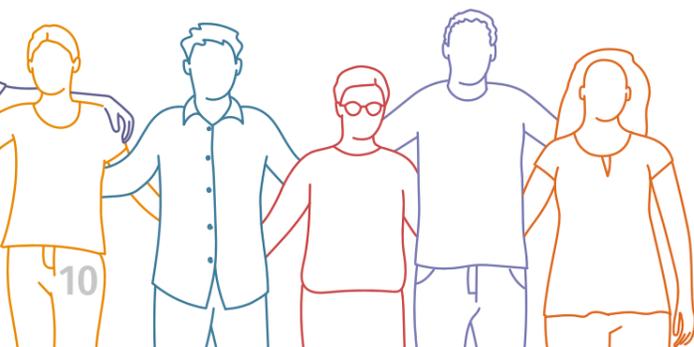
„Mein Hobby ist bereits von Kindesbeinen an der Reitsport. Seit vielen Jahren unterstütze ich ehrenamtlich unseren örtlichen Reit- und Fahrverein bei seiner Vereinsarbeit. Durch mein berufliches Know-how bin ich für sämtliche Werbemaßnahmen wie z. B. die Betreuung unserer Vereinshomepage verantwortlich. Natürlich helfe ich auch tatkräftig bei diversen Arbeitseinsätzen oder der Organisation unserer Vereinsevents, beispielsweise unser jährliches Vereinsturnier, mit. Am Vereinsleben liebe ich das Gemeinschaftsgefühl. Wir teilen alle dieselbe Leidenschaft und haben Freude daran gemeinsam etwas voranzubringen. Nicht nur unsere Vereinsausflüge und Events, sondern auch notwendige Arbeitseinsätze machen in Gesellschaft von Gleichgesinnten einfach viel mehr Spaß. Natürlich nimmt ein Ehrenamt auch viel (Frei-)zeit in Anspruch, aber wenn man am Schluss sieht, was man gemeinsam auf die Beine gestellt hat und anderen damit eine Freude bereiten kann, dann entschädigt das für alle Mühen und Anstrengungen. Ohne das soziale und vor allem freiwillige Engagement der Ehrenamtlichen, würde das gesellschaftliche Leben nicht so vielfältig sein wie bisher.“

Tanja Berschneider
Reit- und Fahrverein Dirnau-Burglengenfeld e. V.



„Seit der 4. Klasse bin ich schon ehrenamtlich bei den Ministranten in Paulsdorf dabei. Zusammen mit einer Freundin organisieren wir dort die Proben und planen Ausflüge. Vor allem vor Weihnachten und Ostern ist besonders viel zu tun. Es ist aber immer eine tolle Zeit, wenn wir uns treffen und man bekommt des Öfteren nette Worte von der Kirchengemeinschaft zu hören. Ich würde mir wünschen, dass dem Ehrenamt noch mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird, weil es ein so wichtiger Teil in den unterschiedlichsten Bereichen unserer Gesellschaft ist.“

Magdalena Heldmann
Ministranten Paulsdorf



Neue Formalitäten im Arbeitsrecht

Nachweisgesetz, Zeiterfassung und Co.

Wenige gesetzgeberische Änderungen haben in der Fläche so viel Änderungsbedarf für Arbeitsverträge ausgelöst wie vergangenes Jahr das sog. Nachweisgesetz (NachwG) oder genauer gesagt: die Reform dessen. Doch was bedeutet die Neuregelung konkret für Arbeitgeber? Können Arbeitsverträge nur noch schriftlich geschlossen werden?

Was sind Fehlerfolgen und Sanktionen?

Zudem sind mit dem Gesetzesentwurf zur Zeiterfassung bereits weitere Formanforderungen „ante portas“. Und auch hier stellt sich die Frage, welche Änderungen geplant sind und was sie für den Arbeitgeber und Beschäftigte bedeuten. Unsere Referentin, Frau Rechtsanwältin Dr. de Groot bezieht im Folgenden zu diesen Fragen Stellung und zeigt typische Fallstricke auf.

Schriftliche Dokumentation der wesentlichen Vertragsbedingungen

Das NachwG verpflichtet Arbeitgeber, unabhängig von ihrer Größe (also auch Einmannbetriebe) dazu, die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen. Was Vertragsbedingungen sind, kann in § 2 NachwG nachgelesen werden – insbesondere die Vergütung und die Details zur erbringenden Arbeitsleistung, aber auch Schichtsysteme, Zulagen, die Regelungen zum Kündigungsschutz sowie einschlägige Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge. Diese Informationen muss der Arbeitnehmer schriftlich erhalten und den Begriff der Schriftform versteht der Gesetzgeber hier eng: „mit Zettel und Stift“, so lautet die Devise. Ob die Wertung der Regierungskoalition zutrifft, dass nur durch Vertragswerke in Papier der Mitarbeiter optimal über seine Rechte und Pflichten aufgeklärt ist, darf bezweifelt werden. Die EU-Richtlinie hätte hier durchaus mehr Spielraum gelassen.

Sind mündliche Arbeitsverträge nicht mehr wirksam?

Klare arbeitsrechtliche Antwort: Nein. Arbeitsverträge können nach wie vor mündlich, per Handschlag oder auch per Email geschlossen werden. Denn das Nachweisgesetz lässt die sog. elektronische Form zu. Dieser „Trost“ ist aus Sicht der Praxis nur ein sehr kleiner, denn das erfordert ein Signaturtool, das die rechtlichen Anforderungen an eine sog. qualifizierte elektronische Signatur verfügt. In der Praxis werden die wenigsten Unternehmen hierüber verfügen. Vor allem aber bleibt auch ein Arbeitsvertrag, der die Anforderungen aus dem Nachweisgesetz nicht erfüllt, weiterhin wirksam. Es liegt dann zwar ein Verstoß gegen das Nachweisgesetz vor, der mit Bußgeldern geahndet werden kann; indes bleibt aber auch ein mündlich oder per Email geschlossener Arbeitsvertrag bestandskräftig. Das gilt für bereits geschlossene, aber auch für künftige Verträge.

Sanktionen verhindern durch angepasste HR-Prozesse

Welche Sanktionen drohen?

Bußgelder bis zu 2.000 € sind denkbar – je Verstoß! Ferner werden Schadensersatzforderungen möglich und ggfs. werden Beweisverschärfungen zu Lasten von Arbeitgebern in Gerichtsverfahren diskutiert. Offen ist derzeit noch, mit welcher Härte Sanktionen zu erwarten sind und ob es eine Kontrolle z. B. durch die Betriebsprüfung geben wird.

Wie kann man das Nachweisgesetz sinnvoll umsetzen?

Es gibt im Grunde zwei Wege, die Vorgaben rechtlich umzusetzen: entweder werden die Arbeitsvertragsmuster so angepasst, dass sie auch die weiteren Angaben, die das Nachweisgesetz nun verlangt, enthalten. Damit nehmen in der Praxis durchaus Vertragswerke gerne um einige Seiten an Umfang zu. Alternativ kann auch ein sog. Nachweisschreiben aufgesetzt werden. Dieses ersetzt nicht den Arbeitsvertrag und ist auch selbst nicht der Arbeitsvertrag, sondern es beinhaltet begleitend die geforderten Informationen. Dieser Weg kann in der Praxis durchaus Vorteile haben. Er bietet sich auch für Bestandsmitarbeiter an, die ebenfalls einen Anspruch auf Information nach dem Nachweisgesetz geltend machen können.

Wird das Nachweisgesetz unter- oder überschätzt?

Beides. Es gibt durchaus Folgen, die in der Praxis eher unterschätzt sind, da das Nachweisgesetz hier etwas versteckt Anwendung findet. Typischer Beispielsfall: die betriebliche Altersversorgung. Viele Anbieter werben hier zunehmend mit digitalen Prozessen. Deren Umsetzung ist rechtssicher, aber nicht immer gegeben (Datenschutz, Dokumentation und eben auch NachwG sind zu beachten!). Das Gefühl, das Nachweisgesetz werde überschätzt, mag daran liegen, dass derzeit, soweit bekannt, in der Praxis noch keine Bußgelder verhängt worden sind und die Prüfungen das Thema noch nicht „auf der Agenda“ haben. Das kann sich aber ändern. Vor allem gibt das NachwG findigen Arbeitnehmeranwälten ein weiteres Werkzeug in die Hand, um im Konfliktfall Arbeitgebern „unbequem“ zu werden. Hierauf ist man bestenfalls vorbereitet.



Ausblick auf die Pflicht zur elektronischen Zeiterfassung

Weitere Formvorgaben, zwar nicht für den Vertragsschluss, aber für das laufende Arbeitsverhältnis dürfte eine neue gesetzliche Pflicht zur Zeiterfassung bringen. Nach viel diskutierten Gerichtsentscheidungen liegt aktuell ein Referentenentwurf zur Arbeitszeiterfassung vor. Damit reagiert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf die vorangegangenen Entscheidungen der Gerichte (Urt. des EuGH v. 14.05.2019, Az. C-55/18, Beschl. des BAG v. 13.09.2022, Az. 1 ABR 22/21).

Nach § 16 ArbZG in der neuen Entwurfsfassung sollen Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit elektronisch erfasst werden müssen. Die Erfassung kann durch den Arbeitnehmer selbst oder auch durch einen Dritten erfolgen, die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Erfassung bleibt aber beim Arbeitgeber. Die Aufzeichnung soll im Regelfall nach Abschluss des jeweiligen Arbeitstages vorgenommen werden müssen.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales schätzt die Kosten auf 450 € für den Betrieb – das erscheint aus Praktikersicht deutlich zu niedrig angesetzt.

Die politische Diskussion dauert an und viele juristische und auch technische Fragen sind derzeit noch nicht abschließend beantwortet. Insbesondere der Aufwand, gerade für kleinere Betriebe – vorgesehen ist aktuell eine Ausnahmeregelung für Arbeitgeber bis zu 10 Beschäftigten – und die Möglichkeit von individuellen betrieblichen (und tarifvertraglichen) Lösungen sowie vor allem der Umgang mit Vertrauensarbeitszeit werden wesentliche Kernpunkte in der Diskussion sein. Gleiches gilt für den Umgang mit Verstößen gegen die neue Pflicht und etwaige Sanktionen. Aktuell ist im Entwurf die Verhängung von Bußgeldern von bis zu 30.000 € vorgesehen. Fest steht, dass der formale Aufwand insoweit auch für Arbeitgeber steigen wird.



Arbeitsrecht in der Lohnbuchhaltung

Live-Webseminar | Dauer: 2h 30m | ab 04.07.2023 | 139,00 € zzgl. USt
Referentin: Dr. Simone Evke de Groot



st-graf.de/m11



Der Steuerberater als Arbeitgeber

Live-Webseminar | Dauer: 2h 30m | ab 13.09.2023 | 139,00 € zzgl. USt
Referentin: Dr. Simone Evke de Groot



st-graf.de/m12



Neuregelung der Arbeitszeiterfassung

Live-Webseminar | Dauer: 2h | ab 26.10.2023 | 99,00 € zzgl. USt
Referentin: Dr. Simone Evke de Groot



st-graf.de/m13

AUSZUG AUS UNSEREN LIVE-WEBSEMINAREN



Betriebsaufgaben und -veräußerungen

Dauer: 2h 30m | 13.07.2023 | 109,00 € zzgl. USt
Referentin: Romy Anderlik



st-graf.de/m14



GoBD und E-Rechnungen im Rechnungswesen

Dauer: 2h 30m | 20.07.2023 | 109,00 € zzgl. USt
Referent: Dirk Lamprecht



st-graf.de/m15



Immobilien in der Beratungspraxis: Fördermöglichkeiten Immobilien auf den Punkt gebracht

Dauer: 3h | ab 13.07.2023 | 169,00 € zzgl. USt
Referent: Anton Lechner



st-graf.de/m16

Kombipreis:
129,00 €
zzgl. USt
pro Seminar



Immobilien in der Beratungspraxis: Praxis Know-how bei Erwerb, Verkauf und Vermietung

Dauer: 3h | 26.09.2023 | 169,00 € zzgl. USt
Referent: Manuel Speicher



st-graf.de/m17



Konzernrechnungslegung - Aufbauseminar

Dauer: 6h | 11.07.2023 | 299,00 € zzgl. USt
Referent: Jörg Hammen



st-graf.de/m18



Mehr Netto vom Brutto | 12 Top Gestaltungsfelder

Dauer: 2h 30m | 18.07.2023 | 109,00 € zzgl. USt
Referent: Volker Grasmück



st-graf.de/m19



Phantomlohn: Gefährliches Phänomen im SV-Recht

Dauer: 2h 30m | ab 10.10.2023 | 109,00 € zzgl. USt
Referent: Oliver Bach



st-graf.de/m20



SV-Recht | Aktuelle Praxisfragen

Dauer: 2h 30m | 06.07.2023 | 109,00 € zzgl. USt
Referent: Oliver Bach



st-graf.de/m21



Beratertag 2022

Ein Rückblick **BT22**

mit der Tagungsleitung
Herrn Johann-Erwin Graf

Herr Graf, im November letzten Jahres fand erstmalig ein GmbH-Beratertag als Spezialveranstaltung der Steuerseminare Graf statt. Woher kam die Idee zu dieser Veranstaltung und welches Ziel wollten Sie als Veranstaltungsleitung damit erreichen?

Johann-Erwin Graf: Der Beratertag im November 2022 hatte ein Vorläuferseminar und zwar das Seminar „GmbH-Beratung“. Dieses Tagesseminar wurde im Herbst 2019 mit mir als Referent durchgeführt. Leider kam dann Corona und die Präsenztage waren vorerst nicht mehr möglich. Nach einiger Zeit wurde schließlich die Idee geboren, diesen Beratertag wieder aufleben zu lassen, allerdings auf mehrere Referentenschultern verteilt. Ziel des Beratertages war es, wichtige Brennpunkte der GmbH-Besteuerung fundiert und praxisgerecht darzustellen, sodass unsere Teilnehmer den größtmöglichen Nutzen aus diesem Seminar ziehen konnten.

Gleich vier Referenten aus unterschiedlichen Fachbereichen sprachen am Beratertag vor. Welche Themen wurden in den Vorträgen besprochen?

Johann-Erwin Graf: Beim letzten Beratertag wurden folgende Themen behandelt:

- ▶ Gewinnverlagerungen als Gestaltungsinstrument
- ▶ Gestaltungsmöglichkeiten zur Ergebnisverwendung
- ▶ Statusbeurteilung von Gesellschafter und GmbH-Geschäftsführer
- ▶ Die „vermögensverwaltende“ GmbH – Aktuelle Beratungshinweise

Die Veranstaltung wurde hybrid durchgeführt, d. h. die Gäste konnten sowohl vor Ort als auch per Live-Stream am Beratertag teilnehmen. Wie kam es dazu?

Johann-Erwin Graf: Jede Seminarart hat seine Vor- und Nachteile. Und so haben wir uns entschlossen, die Vorteile von Präsenz- und Live-Webseminaren zu vereinen und eine Hybrid-Veranstaltung durchzuführen.



So eine hybride Veranstaltung benötigt sicher eine umfangreiche Planung. Wie viel Vorbereitungszeit steckt hinter dem Beratertag 2022?

Johann-Erwin Graf: Die Planungen für den Beratertag begannen bereits im Frühjahr 2022. Die Vorbereitung für dieses Spezialseminar hat unsere ganze Fachabteilung beschäftigt. Planung, Skripterstellung sowie die Testläufe mit der Technik und mit den Referenten waren ganz schön zeitintensiv. In Summe waren es mehrere Wochen Vorbereitungszeit.

Welche Herausforderungen bergen Hybridveranstaltungen? Konnten Sie bei der Planung und Umsetzung auch negative Erfahrungen verzeichnen?

Johann-Erwin Graf: Negative Erfahrungen haben wir bei der Hybridveranstaltung nicht machen müssen. Bei einer solchen Veranstaltung ist es aber besonders wichtig, alle Teilnehmer gleichermaßen in das Seminar einzubinden. Es darf nicht passieren, dass eine Gruppe (egal ob Präsenz- oder Onlineteilnehmer) vernachlässigt wird. Eine wichtige Erkenntnis zur Verbesserung nehmen wir allerdings mit: Die von den Präsenzteilnehmern während des Seminars gestellten Fragen werden wir künftig per Mikrofon stellen lassen, sodass alle Teilnehmer – egal ob vor Ort oder online – die Fragen gleichermaßen mithören und verstehen können. Man lernt eben mit jeder Erfahrung dazu.

Online- oder auch Hybridveranstaltungen nehmen immer mehr zu. Welche Themen und Zielgruppen bieten sich für solche Veranstaltungen an?

Johann-Erwin Graf: Gerade Workshops - quer durch das Steuerrecht - bieten sich für Hybridveranstaltungen an. Und das sowohl für Mitarbeiter als auch für die Chef-Etage.

Welches Fazit schließen Sie aus der Veranstaltung im November 2022?

Johann-Erwin Graf: Es war ein anstrengendes, aber lohnendes Seminar für unsere Teilnehmer und Referenten. Es war top und unsere Anstrengungen und Mühen allemal wert.

Es steht bereits ein neuer Termin für den nächsten Beratertag fest. Wird er ähnlich aufgebaut oder gibt es Änderungen im Vergleich zu 2022? Was wird die Teilnehmer erwarten?

Johann-Erwin Graf: Der nächste Beratertag findet im November 2023 in Stuttgart statt. Vom Zeitablauf und der Zahl der Referenten vergleichbar mit 2022. Die Thematik ist aber losgelöst von der GmbH. Folgende Themen, die es in sich haben, können die Teilnehmer erwarten:

- ▶ Fallstricke bei der unentgeltlichen Übertragung einer Immobilie unter Nießbrauchsvorbehalt
- ▶ Aktuelle Hinweise für die Gestaltungsberatung
- ▶ Arbeitsrechtliche Basics für Steuerberater
- ▶ Ein steuerlicher Blick auf das gemischt genutzte Einfamilienhaus

Wie war das Feedback der Teilnehmer zum Beratertag 2022?

Johann-Erwin Graf: Das Feedback unserer Teilnehmer war ausschließlich positiv. Dies zeigt der folgende Ausschnitt aus den Beurteilungsbögen:

- ▶ „Kurzweilig, anspruchsvoll und erfrischend interessant.“
- ▶ „Danke für das tolle Seminar!“
- ▶ „Hohe Praxisrelevanz, sehr kurzweilig aufgrund wechselnder Themen und Referenten.“
- ▶ „Sehr aktuelle Themen! Interessant vorgetragen.“



FEEDBACK

TEILNEHMERSTIMMEN ZUM BERATERTAG 2022

„Eine großartige Unterstützung im Berateralltag: Ich konnte zwei der vier angesprochenen Themen unmittelbar nach der Veranstaltung gewinnbringend in größere Beratungsaufträge einfließen lassen und auch die anderen beiden Themenkomplexe brachten uns einen hohen Mehrwert.“

Claudia Krisch
Krisch & Popp Steuerberater



„Ein guter Themenmix mit Praxisbezug für die GmbH-Beratung. Der Veranstaltungsablauf und die Organisation erfolgte in der gewohnt guten „Graf-Manier“.“



Jochen Sauer
BHS Obing GmbH

„Als langjährige Teilnehmerin der Veranstaltungen der Steuerseminare Graf fand ich die Präsentation des Beratertages 2022 besonders gut gelungen. Als Online-Teilnehmerin mitten im Live-Seminar, eine perfekte Lösung (außer der Tatsache, dass ich daheim meinen Kaffee selbst kochen musste ☺). Das Seminar war fachlich breit gefächert und wie immer gab es viele gute Tipps und Hinweise für die Praxis. Das zusätzlich bereitgestellte Replay-Video ist super, um Sachverhalte noch einmal nachzuhören. Vielen Dank an die Referenten und Organisatoren.“

Bärbel Schwalbe
Steuerberaterin



„Eine Fortbildung bei den Steuerseminaren Graf ist immer einen Besuch wert! Gerade der GmbH-Beratertag als Ganztagesveranstaltung war mal wieder ein sehr gelungenes Seminar. Auch die Möglichkeit, sich mit Referenten und Berufskollegen auszutauschen, schätze ich sehr. Durch die verschiedenen Dozenten war der ganze Tag sehr kurzweilig und man konnte viele Tipps für die Praxis mit nach Hause nehmen. Vielen Dank an die Steuerseminare Graf für diesen interessanten Tag. Ich freue mich auf die nächste Veranstaltung.“

Karin Huber-Akgün
Steuerberaterin



BT22

Ausblick: Beratertag 2023

BT23

7. November 2023 | Stuttgart

Teilnahme vor Ort oder per Live-Stream? SIE entscheiden!



Johann-Erwin Graf | Tagungsleitung
Dipl. Finanzwirt (FH), Steuerberater

Ihr Wissens-Update im Hybrid-Format!

Auch in diesem Jahr laden wir Sie herzlich zu dieser Spezialveranstaltung der Steuerseminare Graf GmbH ein. Sie erhalten aktuelles Beratungs-Know-how und Gestaltungsempfehlungen rund um Ihr Mandat. Gleich vier Referenten aus unterschiedlichen Fachbereichen haben für Sie ein spannendes und vielfältiges Programm aufgestellt und zeigen Ihnen praxisrelevante Gestaltungsmöglichkeiten und Fallstricke innerhalb der Mandanten-Beratung auf.

PROGRAMM

- 09:00 Uhr **Begrüßung durch die Tagungsleitung**
- 09:15 Uhr **Fallstricke bei der unentgeltlichen Übertragung einer Immobilie unter Nießbrauchvorbehalt**
Dr. Claudia Klümpen-Neusel
- 10:45 Uhr **Kaffeepause | Zeit zum Netzwerken**
- 11:00 Uhr **Aktuelle Hinweise für die Gestaltungsberatung**
Jan Böttcher
- 12:30 Uhr **Gemeinsames Mittagessen**
- 13:15 Uhr **Arbeitsrechtliche Basics für Steuerberater**
Dr. Simone Evke de Groot
- 14:45 Uhr **Kaffeepause | Zeit zum Netzwerken**
- 15:00 Uhr **Ein steuerlicher Blick auf das gemischt genutzte Einfamilienhaus**
Michael Ferstl
- 16:30 Uhr **Zeit für offene Fragen**

IHRE REFERENTEN



Dr. Claudia Klümpen-Neusel
Rechtsanwältin
Steuerberaterin



Jan Böttcher
Master of Laws LL.M.
Steuerberater



Dr. Simone Evke de Groot
Rechtsanwältin
Referentin für Arbeitsrecht



Michael Ferstl
Dipl. Finanzwirt (FH),
Dipl. Wirtschaftsjurist (Univ.),
Steuerberater

100 €
Frühbucher-Vorteil
bei Buchung
bis 30.09.2023

Beratertag 2023

Präsenz- oder Live-Webseminar | Dauer: 6h | 07.11.2023

Frühbucher-Preis bis 30.09.2023: 499,00 € zzgl. USt | ab 01.10.2023: 599,00 zzgl. USt



st-graf.de/m22

Übersicht Umsatzsteuer bei Photovoltaikanlagen ab 01.01.2023

Photovoltaikanlagen

und ihre umsatzsteuerliche Einordnung

Wie werden Photovoltaikanlagen bei der Umsatzsteuer behandelt?

Nicht nur durch das Jahressteuergesetz 2022 ist die Besteuerung der Photovoltaikanlagen erheblich verändert worden. Auch Rechtsprechung und Verwaltung haben das Recht beeinflusst. Dadurch ergeben sich eine Vielzahl von Fragen in der steuerlichen Beratung.

Mit unserem Online-Seminar zum Thema Photovoltaikanlagen bringen Sie Ihr Wissen auf den aktuellsten Stand.

Photovoltaikanlagen und Co. 2022/2023

Onlineseminar | ab sofort verfügbar bis mind. 31.12.2023
Dauer: 10h 37m | Referenten: Johann-Erwin Graf, Sibylle Wirth



st-graf.de/m23

239,00 € zzgl. USt

Übersicht zum Heraustrennen und Aufhängen

1. Überblick bei Erwerb ab 2023

Steuersatz 0%
Zum 01.01.2023 wurde in § 12 Abs. 3 UStG der USt-Satz von 0% eingeführt.

Wirkung des 0%-USt-Satzes

- USt- Ausweis 0 €
- VorSt-Abzug 0 €
- USt auf privaten Selbstverbrauch 0 €
- Einspeisung Strom weiterhin 19%

Voraussetzung für 0%-USt-Satz

- Lieferung und/oder Installation von
- PV-Anlage, Speicher oder wesentlichen Komponenten
- ab 01.01.2023
- auf oder in der Nähe von Wohnung oder
- z. B. öffentlichen Gebäuden
- an den Betreiber der PV-Anlage

Fundstelle
§ 12 Abs. 3 UStG

2. Begünstigte Gegenstände

PV-Anlage

- netzgebundene Anlagen
- Inselanlagen
- Balkonkraftwerke
- stationäre Solarmodule
- Hybridmodule

Speicher
Lieferung zu 0%, wenn der Speicher dazu bestimmt ist, Strom aus den begünstigten PV-Anlagen zu speichern.

Wesentliche Komponenten

- Dachhalterung
- Solarkabel
- Abdichtungen
- Wechselrichter
- Energiemanagement-System
- Wieland-Steckdose
- Backup-Box
- Schrauben, Nägel in Zusammenhang mit Werklieferung

Nicht wesentliche Komponenten
Nicht begünstigt sind

- Wall-Box
- Wärmepumpe

Fundstelle
Abschnitt 12.18 Abs. 7 - 9 UStAE

3. Begünstigter Erwerber

Lieferung an Betreiber
Voraussetzung für den 0%-Satz ist die Lieferung der PV-Anlage an den Betreiber der PV-Anlage.

Wer ist Betreiber?
Betreiber der PV-Anlage kann z. B. sein:

- natürliche Person
- juristische Person
- Personengesellschaft

Zeitpunkt der Betreibereigenschaft
Entscheidend ist, dass im Leistungszeitpunkt beim Erwerber die Betreibereigenschaft vorliegt.

Eine Begünstigung liegt vor, wenn der Betreiber im MaStR registrierungspflichtig ist oder wird.

Kein Betreiber
Lieferungen/Leistungen an sog. Nicht-Betreiber: kein USt-Satz von 0%. Dies sind z. B.:

- Lieferfirma
- Zwischenhändler
- Leasinggeber

Fundstelle
Abschnitt 12.18 Abs. 2 UStAE

4. Belegenheitsvoraussetzungen

Grundsatz lt. UStG
PV-Anlage wird auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert.

In der Nähe
= auf demselben Grundstück, z. B. Garage, Schuppen = bei verschiedenen Grundstücken: Zusammenhang ausreichend

Wohnung
Jeder umschlossene Raum zum Wohnen. Freizeitgrundstücke oder Kleingartenanlagen sind auch begünstigt.

Dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten

- § 4 Nr. 11b, 14-18, 20-25, 27 und 29 UStG
- § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG
- für hoheitliche oder ideelle Tätigkeiten

Fundstelle
Abschnitt 12.18 Abs. 3 - 4 UStAE

5. Begünstigte Leistungsarten

Lieferung
bzw. Werklieferung begünstigter Gegenstände.

Installation
ist begünstigt nach § 12 Abs. 4 Nr. 4 UStG, wenn die installierten Komponenten den 0%-Satz erfüllen.

Arbeiten für gemischte Zwecke
sind regelmäßig nicht begünstigt (z. B. Umbau Zählerschrank).

Wartung/Reparatur
ist regelmäßig nicht begünstigt. Aber eine Werklieferung (z. B. Austausch defekter Module) ist begünstigt.

Vermietung/Leasing
Lieferungen an

- Vermieter
- Leasinggeber

nicht begünstigt.

Unselbstständige Nebenleistungen
sind begünstigt, wenn USt-Satz für die Hauptleistung 0%.

Fundstelle
Abschnitt 3.1, 3.5 Abs. 5 und 3.8 UStAE

6. Vereinfachungsregelung

Wortlaut der Regelung
Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der PV-Anlage laut MaStR nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird.

Geltungsbereich
Die Vereinfachungsregelung gilt nur für die Prüfung der Gebäudeart. Sie gilt nicht für die Prüfung der Betreibereigenschaft.

Wirkung

- 30-kW-Grenze ist anlagenbezogen
- Registrierungspflicht im MaStR erforderlich
- bei Erweiterungen zählt die Gesamtgröße
- gilt auch für Anlagen auf Büros, Werkstätten und Lagerhallen

Fundstelle
Abschnitt 12.18 Abs. 5 UStAE

7. Umsatzsteuer beim Leistenden

Grundsätze

- Lieferung zu 0%
- VorSt-Abzug für Eingangsumsätze
- 0%-Satz ist kein Fall des § 15 a

Risiko unrichtiger Steuerausweise
Das Risiko liegt beim Leistungserbringer

- falscher USt-Satz
- falscher USt-Ausweis
- § 14c Abs. 1 UStG

Nachweis
Erklärung des Leistungsempfängers wird angeraten.

Inhalt Erklärung

- Empfänger ist Betreiber der Anlage **und**
- es handelt sich um ein begünstigtes Gebäude **oder**
- die installierte Bruttoleistung lt. MaStR ist nicht größer als 30kWp

Fundstelle
Abschnitt 12.18 Abs. 6 UStAE

8. Umsatzsteuer beim Betreiber

Regelbesteuerer

- Einspeisung Strom USt 19%
- Direktvermarktung USt 19%
- Strom an eigene Wohnungsmieter, ggf. Nebenleistung USt 0%
- VorSt-Abzug aus lfd. Kosten, z. B. Reparatur, möglich

Kleinunternehmer

- kein USt-Ausweis
- kein VorSt-Abzug
- USt wird nicht erhoben

Privater Selbstverbrauch

- Erwerb ohne VorSt-Abzug = keine unentgeltliche Wertabgabe
- Erwerb mit VorSt-Abzug = unentgeltliche Wertabgabe

Fundstelle
Abschnitt 3.2 Abs. 3 UStAE

9. Besteuerung allgemein

Altanlagen
sind PV-Anlagen, die vom 01.04.2012 - 31.12.2022 erworben wurden.

Regelbesteuerer
wie bisher

Kleinunternehmer
wie bisher

Privater Selbstverbrauch
Soweit die PV-Anlage erworben wurde, ist der private Selbstverbrauch weiterhin als unentgeltliche Wertabgabe zu besteuern.

Wechsel zu Kleinunternehmer
Beim Wechsel zu § 19 UStG sind die Regelungen des § 15a UStG zu beachten.

Fundstelle
BMF-Schreiben vom 27.02.2023

10. Entnahmemodell

Überlegung
Umsatzsteuerliche Entnahme der Altanlage, um die Besteuerung des privaten Selbstverbrauchs zu vermeiden.

Vorab
Wechsel zu § 19 UStG prüfen.

Voraussetzung für umsatzsteuerliche Entnahme

- Künftig werden mehr als 90% des erzeugten Stroms nicht-unternehmerisch verwendet.
- Entnahme der gesamten PV-Anlage
- Teilentnahme nicht zulässig
- keine rückwirkende Entnahme möglich

USt bei Entnahme

- 0% auf Entnahme
- PV-Anlage, dann Privatvermögen
- USt auf privaten Selbstverbrauch entfällt

Fundstelle
BMF-Schreiben vom 27.02.2023

Hinweis: Es handelt sich hierbei um einen Überblick, nicht um eine abschließende Darstellung.

PRAXIS-FAQ

zur Umsatzsteuer bei Photovoltaikanlagen



Lieferung/Installation von Photovoltaikanlage und Speicher

Frage:
Ist die Lieferung einer PV-Anlage mit Speicher eine einheitliche Leistung?

Antwort:
Das kommt auf die Vereinbarungen an. PV-Anlage und Speicher können eine einheitliche Leistung sein, wenn ein Auftrag vergeben wird, der erst erfüllt ist, wenn beide, d. h. PV-Anlage und Speicher, installiert sind und über den einheitlich eine Schlussrechnung erteilt wird.

PV-Anlage und Speicher können aber grundsätzlich auch als Teilleistungen angesehen werden, da sie wirtschaftlich teilbar sind. Wenn dann noch als weitere Voraussetzungen eine gesonderte Abnahme erfolgt und gesonderte Entgelte vereinbart und auch abgerechnet sind, dann muss jede der Teilleistungen für sich betrachtet werden. Siehe auch Tz. III/91 der Hilfe für Photovoltaikanlagen, LfSt Bayern März 2023.

Photovoltaikanlagen auf dem Balkon

Frage:
Sind die Lieferungen von Balkon-PV-Anlagen ab dem 01.01.2023 ebenfalls mit dem 0%-Steuersatz abzurechnen?

Antwort:
In § 12 Abs. 3 UStG wird ab 01.01.2023 u. a. geregelt:
„(3) Die Steuer ermäßigt sich auf 0 Prozent für die folgenden Umsätze:
1. die Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, wenn die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, installiert wird. Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 Kilowatt (peak) beträgt oder betragen wird;

Die Anwendung des Steuersatzes von 0% ist möglich, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 Kilowatt (peak) beträgt oder betragen wird. Weder nach dem Gesetz noch nach der Gesetzesbegründung ist es erforderlich, dass der Betreiber der PV-Anlage den Strom oder einen Teil des selbst erzeugten Stroms gegen Vergütung einspeist. Es ist auch nicht erforderlich, dass eine Regelbesteuerung vorliegt.

Auch der Betreiber einer Balkon-PV-Anlage ist danach ein Betreiber im Sinne des § 12 Abs. 3 UStG.

Balkon-PV-Anlagen erfüllen daher die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 UStG und bei Lieferung ab 01.01.2023 ist der Steuersatz von 0% anzuwenden.

Die Balkon-PV-Anlagen sind auch im Marktstammdatenregister zu registrieren.

Gerüst zur Montage der Photovoltaikanlage

Frage:
Wie verhält es sich mit den Gerüstkosten? Kann hierfür der USt-Satz von 0% greifen?

Antwort:
Wenn das Gerüst zum Aufbau der PV-Anlage vom PV-Anlagenbetreiber (Leistungserbringer) gestellt wird und die Rechnung des Gerüstbauers an den PV-Anlagenbetreiber geht, dann erfolgt der Ausweis mit 19% USt durch den Gerüstbauer gegenüber dem PV-Anlagenbetreiber.

Wenn aber die PV-Anlagen-Firma (Lieferant der Anlage) die Leistung des Gerüstbauers einkauft, dann erfolgt die Rechnung des Gerüstbauers an die PV-Anlagen-Firma mit 19%. Der VorSt-Abzug ist bei der PV-Anlagen-Firma möglich.

Die PV-Anlagen-Firma erbringt nun gegenüber dem PV-Anlagenbetreiber eine Gesamtleistung mit Lieferung und Montage der PV-Anlage (inkl. Gerüststellung) und stellt insgesamt die USt mit 0% in Rechnung.

Lieferung einer Ladestation (Wallbox)

Frage:
Gehört auch eine Wallbox zum Laden eines E-Autos zu den wesentlichen Bestandteilen einer PV-Anlage, unterliegt also auch diese dem 0%-Steuersatz?

Antwort:
Die Wallbox hat verschiedenste Funktionen. Allerdings dient sie nicht dem Betrieb der PV-Anlage. Der Unterschied zum Stromspeicher bei einer PV-Anlage liegt darin, dass die Wallbox nicht speichert, sondern als Verbraucher (Ladestation) für ein anderes Wirtschaftsgut dient. Die Wallbox ist somit kein Bestandteil der PV-Anlage, sondern als eigenes Wirtschaftsgut anzusehen. Somit ist leider keine Lieferung zu 0% möglich.

Erneuerung des Zählerschranks

Frage:
Ist auch die Erneuerung/Erweiterung des Zählerschranks begünstigt?

Antwort:
Prinzipiell ist die Erneuerung bzw. Erweiterung des Zählerschranks nicht begünstigt, da diese Leistung auch anderen Zwecken dient (gemischte Nutzung des Zählerschranks).

Dazu gibt es aber Ausnahmen:
- Wird die Erneuerung des Zählerschranks vom Netzbetreiber verlangt bzw. ist auf Grund technischer Normen für den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich, liegt eine begünstigte Nebenleistung vor, d. h. der Nullsteuersatz ist anzuwenden (Abschn. 12.18. Abs. 1 S. 4 UStAE).

- Ist die Erweiterung des Zählerschranks Teil einer „Paketlösung“, liegt ebenfalls eine einheitliche Leistung vor mit Anwendung des Nullsteuersatzes (Beispiel 3 zu Abschn. 12.18 Abs. 10 UStAE).

Abmeldung und Registrierung beim Netzbetreiber und im Marktstammdatenregister durch Leistungserbringer

Frage:
Der Leistungserbringer XY-Solar GmbH übernimmt auch die Antragstellung beim Netzbetreiber und die Registrierung im Marktstammdatenregister. Gilt hier auch der Nullsteuersatz?

Antwort:
Das BMF zählt in Abschn. 12.18. Abs. 1 S. 3 und 4 UStAE die Übernahme der Anmeldung beim Marktstammdatenregister zu den unselbständigen Nebenleistungen. Die Antragstellung beim Netzbetreiber erfüllt auch die Voraussetzungen einer unselbständigen Nebenleistung (kein eigener Zweck, sondern nur Mittel, um Lieferung der PV-Anlage unter optimalen Bedingungen in Anspruch nehmen zu können). Wenn es sich um eine begünstigte PV-Anlage (USt-Satz 0%) handelt, dann greift auch für diese Nebenleistung der USt-Satz von 0%.

Antwort:
Das BMF zählt in Abschn. 12.18. Abs. 1 S. 3 und 4 UStAE die Übernahme der Anmeldung beim Marktstammdatenregister zu den unselbständigen Nebenleistungen. Die Antragstellung beim Netzbetreiber erfüllt auch die Voraussetzungen einer unselbständigen Nebenleistung (kein eigener Zweck, sondern nur Mittel, um Lieferung der PV-Anlage unter optimalen Bedingungen in Anspruch nehmen zu können). Wenn es sich um eine begünstigte PV-Anlage (USt-Satz 0%) handelt, dann greift auch für diese Nebenleistung der USt-Satz von 0%.

Anzahlung in 2022 - Lieferung in 2023

Frage:
Die Lieferung der PV-Anlage erfolgte in 2023. Wie ist eine in 2022 geleistete Anzahlung zu behandeln?

Antwort:
Die Anwendung des Umsatzsteuersatzes von 19% oder 0% hängt davon ab, zu welchem Zeitpunkt die Lieferung bzw. Werklieferung erbracht wird (Verschaffung der Verfügungsmacht). Siehe hierzu § 3 Abs. 1 UStG i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

Lieferungen – einschließlich Werklieferungen – sind grundsätzlich dann ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht über den zu liefernden Gegenstand erlangt. Wenn im Jahre 2022 eine Vorausrechnung oder Anrechnungsrechnung erstellt wurde und die Lieferung erfolgt/e erst im Jahr 2023 oder später, dann ist bezüglich der in 2022 erhaltenen Anzahlung das USt-Recht des Jahres 2022 anzuwenden.

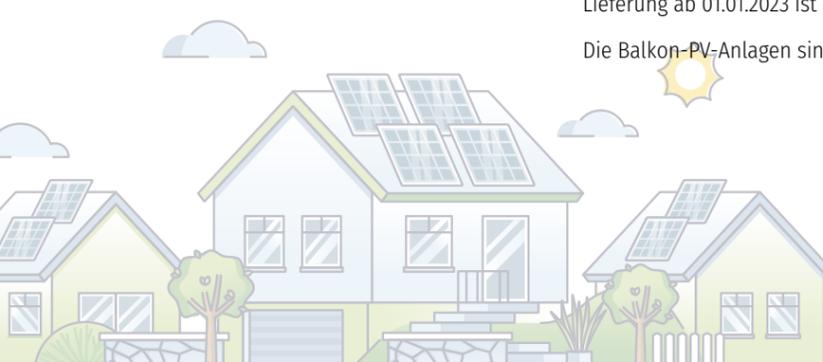
Photovoltaikanlagen und Co. 2022/2023

Onlineseminar | ab sofort verfügbar bis mind. 31.12.2023
Dauer: 10h 37m | Referenten: Johann-Erwin Graf, Sibylle Wirth

239,00 € zzgl. USt



st-graf.de/m23



AUSZUG AUS UNSEREN ONLINE-SEMINAREN



Betriebliche Altersvorsorge in der Praxis

Dauer: 6h 6m | ab sofort verfügbar bis mind. 31.12.2023 | 239,00 € zzgl. USt
Referenten: Oliver Bach, Volker Grasmück



st-graf.de/m24



Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2022/2023

Dauer: 4h 7m | ab sofort verfügbar bis mind. 30.04.2024 | 169,00 € zzgl. USt
Referent: Volker Grasmück



st-graf.de/m25



Grundsteuer Spezial - LuF-Vermögen

Dauer: 2h 43m | ab sofort verfügbar bis mind. 31.03.2024 | 109,00 € zzgl. USt
Referent: Manuel Speicher



st-graf.de/m26



Kassenführung 2023

Dauer: 4h 20m | ab sofort verfügbar bis mind. 30.04.2024 | 189,00 € zzgl. USt
Referent: Gerd Achilles



st-graf.de/m27



Körperschaftsteuer-Veranlagung 2022

Dauer: ca. 4h 40m | ab sofort verfügbar bis mind. 30.06.2024 | 179,00 € zzgl. USt
Referent: Carsten Schmitt



st-graf.de/m28



Sozialversicherung 2023

Dauer: 4h 55m | ab sofort verfügbar bis mind. 29.02.2024 | 189,00 € zzgl. USt
Referent: Oliver Bach



st-graf.de/m29



Sozialversicherungsrecht für Steuerberater

Dauer: 5h 17m | ab sofort verfügbar bis mind. 29.02.2024 | 219,00 € zzgl. USt
Referent: Oliver Bach



st-graf.de/m30



Umsatzsteuer Update I/2023

Dauer: 4h 41m | ab sofort verfügbar bis mind. 31.05.2024 | 189,00 € zzgl. USt
Referenten: Manuel Speicher, Sibylle Wirth



st-graf.de/m31

REFERENTINNENPORTRAIT

Dr. Simone Evke de Groot

Rechtsanwältin



Wir freuen uns sehr, Sie seit dem letzten Jahr bei uns als Referentin im Team zu haben. Hauptberuflich sind Sie als Rechtsanwältin tätig. Wie sind Sie zur Referententätigkeit gekommen?

Wissen anschaulich zu vermitteln und Menschen mitzunehmen hat mir immer schon große Freude gemacht. Während meiner Tätigkeiten als Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Habilitandin, aber auch als Rechtsanwältin hielt ich von Anfang an Seminare für verschiedene Auftraggeber. Inzwischen bin ich für verschiedene Teilnehmergruppen bei diversen Anbietern gebucht. Als die Anfrage von Herrn Ferstl kam, habe ich daher gerne zugesagt. Die Zusammenarbeit mit den Steuerseminaren Graf passt hervorragend, um auch verstärkt Formate für Steuerberater, Buchhalter und ihre Mitarbeiter anzubieten.

Ihr allererstes Seminar bei uns als Referentin hat im September 2022 als Live-Webseminar stattgefunden. Wie ist Ihnen Ihr erstes Seminar bei den Steuerseminaren Graf in Erinnerung geblieben?

Mein erster Eindruck war ein sehr professionelles Setting, insbesondere das Vortragstool und die Betreuung durch die Mitarbeiter sind top. Der Vortrag selbst wurde rasch sehr lebendig durch Fragen und Fallbeispiele. Vor

allem der Chat ermöglicht viel Input und Dynamik.

Würden Sie uns einen kurzen Einblick in Ihren Werdegang und Ihre beruflichen Stationen geben?

Ich wollte schon als Jugendliche Rechtsanwältin werden. Mein Weg dorthin begann in Bielefeld, Heidelberg und Köln mit Studium, einer Dissertation im Arbeits- und Versicherungsrecht und dem Referendariat, u. a. mit Stationen in einer Großkanzlei und in einer internationalen Unternehmensberatung. 2019 habe ich mich selbstständig gemacht und führe meine eigene Kanzlei mit zwei bundesweiten Standorten, die sich auf die Beratung von Unternehmen, Führungskräften und vereinzelt auch Arbeitnehmern in den Bereichen betriebliche Altersversorgung, Arbeitsrecht und Wirtschaftsrecht spezialisiert hat.

Sie referieren bei uns zu arbeitsrechtlichen Themen. Haben Sie hier ein „Lieblingsthema“?

Ja, das ist einfach zu beantworten: die betriebliche Altersversorgung. Ich gehöre zu einem Kreis von sehr wenigen ausgewiesenen Spezialisten bundesweit. Auch meine Doktorarbeit 2008 widmete sich dem Betriebsrentenrecht, seitdem hat mich das Thema nicht mehr losgelassen. Vorallem der Schnittstellenaspekt fasziniert mich:

Neben allgemeinem Arbeitsrecht sollte man auch Betriebsrentenrecht, Versicherungsrecht und Sozialversicherung verstehen. Außerdem ist mathematisches und bilanzielles Verständnis sowie eine Grundahnung in Steuern von großem Vorteil.

Sie werden auch als Referentin bei unserem kommenden Beratertag im November dabei sein. Auf welche Inhalte dürfen wir uns freuen?

Wir haben meinen Part als Querschnitt über alle Top-Themen des Arbeitsrechts konzipiert. Es soll um die Fälle gehen, die für den Steuerberater als Arbeitgeber interessant sind, bzw. mit denen er in den „typischen“ Mandatsanfragen konfrontiert wird. Da werden wir aktuelle Trends wie Nachweisgesetz und Zeiterfassung aufgreifen, aber auch das Thema Home-Office, den rechtssicheren Umgang mit Statusfeststellungsverfahren und das, was immer interessiert: Mutterschutz, Ansprüche auf Prämien und Vergütung (wie z. B. die IAP), Urlaub. **Sie sind beruflich sicher sehr eingespannt. Was unternehmen Sie in der Freizeit, um abschalten und entspannen zu können?**

Ich habe einen großen Garten, in dem ich viel Zeit verbringe, und ein Faible für alte Autos, z. B. meinen Mercedes 450 SL, Baujahr 1973.

REFERENTINNENPORTRAIT

Dr. Claudia Klümpen- Neusel

Rechtsanwältin, Steuerberaterin



Bereits vor einigen Jahren waren Sie als Dozentin bei den Steuerseminaren Graf tätig. Nach langer Pause freuen wir uns umso mehr, dass wir Sie für den diesjährigen Beratertag gewinnen konnten. Wie kam es dazu?

Auch nach meiner aktiven Tätigkeit als Dozentin hatte ich immer ein wenig die Entwicklung bei den Steuerseminaren Graf im Blick behalten. Und als ich Anfang des Jahres angeschrieben und gefragt wurde, ob ich nicht Lust hätte, mit einem Thema aus meiner Berufspraxis den Beratertag zu bereichern, habe ich sofort „Ja“ gesagt.

Ihr letztes Seminar als Referentin bei uns hat im September 2010 in Weiden stattgefunden. Was ist Ihnen zu Ihrer Referenzzeit bei uns in Erinnerung geblieben?

Die immer sehr freundliche Seminarbegleitung und das gute Essen nach getaner Arbeit.

Würden Sie uns einen kurzen Einblick in Ihren Werdegang und Ihre beruflichen Stationen geben?

Meine berufliche Karriere habe ich bei einer internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begonnen. Dort habe ich natürliche Personen rechtlich und steuerlich beraten – ein roter Faden, der sich bis heute durchzieht. Nach einer Zwischenstation im Family

Office einer Privatbank zog es mich dann wieder zurück in die aktive Rechts- und Steuerberatung – zuerst wieder bei einer internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, danach in einem mittelständischen Beratungshaus. Im Juni 2021 habe ich schließlich zusammen mit einer befreundeten Kollegin den Schritt in die Selbständigkeit gewagt. Seitdem bin ich in eigener Kanzlei unter dem Namen gkn Gräfe Klümpen-Neusel Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB tätig.

Wo liegen Ihre Beratungsschwerpunkte und welche Themengebiete interessieren Sie am meisten?

Unsere Kanzlei fokussiert sich auf die rechtlichen und steuerlichen Belange von Unternehmerfamilien, Privatiers, Family Offices und Stiftungen. Ein Schwerpunkt meiner Beratungspraxis liegt in der Besteuerung von Immobilien und Kapitalvermögen sowie in der Strukturierung dieses Vermögens. Ein ganz besonderes Anliegen ist mir die schnittstellenbasierte Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Hier entwickeln wir zusammen mit einem Geschäftspartner aus der Schweiz eine Anwendung, mit deren Hilfe bankenseitige Transaktionen via Schnittstelle automatisiert in ein HGB-Reporting oder in ein Fremdwährungsreporting nach

§ 23 EStG überführt werden können.

Sie referieren an unserem Beratertag im November zum Thema „Fallstricke bei der unentgeltlichen Übertragung einer Immobilie unter Nießbrauchvorbehalt“. Auf welche Inhalte dürfen wir uns konkret freuen?

Ich möchte u. a. auf die unterschiedliche Behandlung von Verbindlichkeiten und Sicherheiten hinweisen, die sich ergeben, wenn der Vorbehalt Nießbraucher eine fremdfinanzierte Immobilie überträgt. Interessant wird es aus meiner Erfahrung auch, wenn der Schenker ein Darlehen, das er zurückbehalten und nicht auf den neuen Eigentümer übertragen hat, nicht mehr bedienen kann. Zudem möchte ich der Übertragung einer Immobilie unter Nießbrauchvorbehalt die Gestaltungsalternative einer Familiengesellschaft gegenüberstellen.

Als Kanzleipartnerin sind Sie beruflich sicher sehr gefordert. Welche Aktivitäten oder Hobbys nutzen Sie als Ausgleich zum Arbeitsalltag?

Ich habe früher selber gerne Basketball gespielt - heute unterstütze ich an den Wochenenden lieber lautstark meinen Sohn bei seinen Basketballspielen. Außerdem habe ich den Golfsport als beruhigenden Ausgleich zu meinem Beruf für mich entdeckt.

Ausbildung bei den Steuerseminaren Graf

Wir freuen uns, dass wir auch in diesem Jahr wieder zwei Auszubildende (S. 28) bei uns im Unternehmen auf ihrem beruflichen Werdegang begleiten dürfen.

Bei den Steuerseminaren Graf können Auszubildende die beiden Ausbildungsberufe „Kaufrau/-mann für Büromanagement“ oder „Veranstaltungskaufrau/-kaufmann“ innerhalb einer regulär dreijährigen Ausbildung erlernen. Die Aufgabengebiete beider Berufsbilder überschneiden sich in vielen Aufgabenbereichen. Während der Fokus bei der Ausbildung zur/zum Kaufrau/-mann für Büromanagement eher auf Tätigkeiten im Back-Office liegt, finden sich die Veranstaltungskaufleute überwiegend in der Betreuung unserer Präsenz- und Live-Webseminare wieder.

Bei den Ausbildungsberufen handelt es sich um duale Ausbildungen, d. h. unsere Auszubildenden sind überwiegend bei uns im Betrieb und lernen dort die verschiedenen Abteilungen und Aufgabenbereiche kennen, an ein bis zwei Tagen pro Woche erlernen sie in der Berufsschule die Theorie zur Praxis. Uns ist es dabei besonders wichtig, dass unsere Auszubildenden von Anfang an in den gesamten Arbeitsalltag des Unternehmens eingebunden werden.

Was erwartet Azubis bei uns:

- ★ Abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Aufgaben - von Anfang an!
- ★ Chance auf Übernahme nach Ausbildungsende
- ★ Möglichkeit, eigene Ideen und Kreativität einzubringen
- ★ Regelmäßige Mitarbeiterevents
- ★ Tolles Arbeitsklima und ein super Team

Berufsbild: Veranstaltungskaufrau/-mann

Seminare planen und organisieren, Kosten kalkulieren, Ablaufpläne erstellen, Kunden akquirieren und betreuen und, und, und - Veranstaltungskaufleute übernehmen bei uns vielfältige Aufgaben. Dabei sind sie nicht nur im Büro, sondern auch als Unterstützung der Kollegen im Außendienst auf Präsenzseminaren unterwegs. Also eine ziemlich abwechslungsreiche und spannende Ausbildung.

Typische Aufgabenfelder:

- ★ Seminarvorbereitung/-nachbereitung
- ★ Unterstützung bei der Veranstaltungsplanung
- ★ Kundenbetreuung
- ★ Erstellen von Ablaufplänen
- ★ Betreuung unserer Live-Webseminare
- ★ Unterstützung bei der Seminarbetreuung vor Ort auf unseren Präsenzseminaren
- ★ Entgegennahme und Bearbeitung von Kundengesprächen
- ★ Adressbearbeitung
- ★ Erstellung von Rechnungen
- ★ Formulieren von Geschäftsbriefen
- ★ Berichterstellung über Betriebs- und Teamevents für die Homepage

Berufsbild: Kaufrau/-mann für Büromanagement

Kundenanfragen bearbeiten, Terminplanung, Telefonate entgegennehmen, Rechnungen erstellen. Zur Ausbildung gehören neben klassischen organisatorischen Tätigkeiten auch verschiedene unternehmensspezifische Aufgaben, beispielsweise auch aus der Veranstaltungsbetreuung. Bürokaufleute gelten als wahre Allroundtalente und verfügen über viel Organisationstalent.

Typische Aufgabenfelder:

- ★ Rechnungseingangskontrolle
- ★ Prüfen von Abbuchungslisten
- ★ Adressbearbeitung
- ★ Ablage von Anmeldungsunterlagen
- ★ Bearbeitung des Posteingangs/-ausgangs
- ★ Formulieren von Geschäftsbriefen
- ★ Seminarvorbereitung/-nachbereitung
- ★ Webseminarbetreuung
- ★ Erstellen von Rechnungen
- ★ Kundenbetreuung
- ★ Unterstützung bei der Veranstaltungsbetreuung vor Ort
- ★ Berichterstellung über Betriebs- und Teamevents für die Homepage
- ★ Entgegennahme und Bearbeitung von Kundengesprächen



KOLLEGINNENPORTRAIT

Magdalena Heldmann

Auszubildende zur Kauffrau für Büromanagement

ECKDATEN

- Ausbildung zur Kauffrau für Büromanagement
- Bei den Steuerseminaren Graf seit 01.09.2022

Weshalb wolltest Du eine Ausbildung zur Kauffrau für Büromanagement machen?

In der 9. Klasse habe ich ein Praktikum im Büro gemacht, das hat mir sehr gut gefallen. Außerdem ist die Ausbildung sehr vielfältig, was mir sehr wichtig bei der Wahl meines Ausbildungsberufes war.

Was gefällt Dir in deinem Ausbildungsalltag besonders gut?

Die Aufgaben im Büro sind sehr abwechslungsreich und ich lerne jeden Tag Neues dazu.

Welche Aufgaben übernimmst Du besonders gerne?

Mir machen viele Aufgaben Spaß, besonders gerne erstelle ich aber Neukundenpakete und schreibe Rechnungen.

Hast Du schon Pläne für nach der Ausbildung? Was wünschst Du Dir für Deine berufliche Zukunft?

Konkrete Pläne habe ich noch nicht, ich habe ja noch etwas Zeit. Ich freue mich aber darauf, noch weitere Bereiche kennenzulernen. Allerdings weiß ich jetzt schon, dass ich in diesem Berufsfeld bleiben möchte.

Du erinnerst Dich bestimmt noch an deine erste Zeit zu Beginn deiner Ausbildung. Was würdest Du unserer neuen Auszubildenden Daniela als Tipp mit auf den Weg geben?

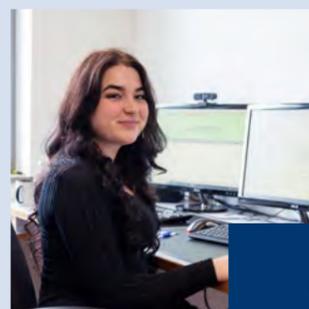
Alle Kolleginnen und Kollegen hier im Unternehmen sind sehr hilfsbereit. Also jederzeit Fragen stellen, hier wird einem immer weitergeholfen.



KOLLEGINNENPORTRAIT

Daniela Zorn

Auszubildende zur Kauffrau für Büromanagement



ECKDATEN

- Ausbildung zur Kauffrau für Büromanagement
- Bei den Steuerseminaren Graf seit 01.05.2023

Warum wolltest Du eine Ausbildung zur Kauffrau für Büromanagement machen?

Ich habe mich für diesen Beruf entschieden, da er einen abwechslungsreichen Arbeitsalltag bietet und man vieles fürs Leben mitnehmen kann.

Du bist ja erst seit kurzem bei den Steuerseminaren Graf. Was erwartest Du Dir von der Ausbildung?

Zum Einen hoffe ich natürlich, dass das Arbeitsklima genauso angenehm bleibt wie bisher. Zum Anderen möchte ich so viel wie möglich lernen können.

Wie waren denn Deine ersten Tage bei den Steuerseminaren Graf? Was hast Du bisher erlebt?

Meine ersten Tage waren sehr schön. Ich konnte bereits viele Einblicke in die verschiedenen Bereiche des Berufsbildes erhalten, zuletzt z. B. in der Buchhaltung.

Welche Abteilungen konntest Du bereits kennenlernen und was sind Deine ersten Aufgaben?

Bis jetzt war ich hauptsächlich in der Buchhaltung eingesetzt. Dort zählen die Zahlungseingangskontrolle, die Rechnungsablage und das Kontrollieren der Abbuchungsliste zu meinen Hauptaufgaben. Auch das Erstellen von Rechnungen gehört zu meinen ersten Tätigkeiten. Dabei lerne ich die firmeneigene Datenbank kennen. Außerdem darf ich bereits das ein oder andere Webseminar mitbetreuen, was mir sehr viel Spaß macht.

Auf welche Bereiche in Deiner Ausbildung freust Du Dich besonders?

Jeder Bereich ist mit Sicherheit auf seine Weise interessant. Ich freue mich darauf, so viel wie möglich aus meiner Ausbildung mitnehmen zu können.



UNSERE FORTBILDUNGSPAKETE FÜR SIE



JETZT SCHON AN IHRE FORTBILDUNGEN VON MORGEN DENKEN!

Noch günstiger geht nicht? Doch, das geht! Mit unseren Jahres-Fortbildungspaketen sichern Sie sich unsere Seminare gleich für ein ganzes Jahr zum absoluten Sonderpreis! Um Ihnen die maximale Flexibilität bieten zu können, haben wir für Sie **4 Pakete** geschnürt.

PAKET BASIC + PAKET PREMIUM

Sichern Sie sich mit unserem Basic-Paket den Grundbedarf an Fortbildungen! Mit unseren acht Seminarklassikern sind Sie zum Thema Steuerrecht bestens versorgt:

1. Halbjahr:
 - Aktuelles Steuerrecht I
 - Einkommenssteuer-Veranlagung
 - Jahresabschluss
 - Umsatzsteuer Update I
2. Halbjahr:
 - Aktuelles Steuerrecht II
 - Aktuelles Steuerrecht III
 - Aktuelles Steuerrecht IV
 - Umsatzsteuer Update II

Das Premium-Paket enthält zusätzlich vier weitere Dauerbrennerthemen wie Buchhaltungskräfte Update, Lohnsteuer, Sozialversicherung und Jahresabschluss für Kapitalgesellschaften. Die beiden Pakete ermöglichen Ihnen individuelle Flexibilität zu deutlich reduzierten Preisen. Dabei haben Sie die Wahl zwischen Präsenz-, Online- oder Live-Webseminar.

PAKET ONLINE + PAKET FLATRATE

Auch für alle Digital-Fans haben wir die optimale Seminarlösung: Unsere Online- und Flatrate-Pakete! Beide Pakete unterstützen Sie ideal bei der Fortbildung Ihrer Mitarbeiter - orts- und zum Teil auch zeitunabhängig.

Das Online-Paket bietet Ihrem Unternehmen jederzeit Zugriff auf alle Online-Seminare aus den Themengebieten Steuern und Sozialversicherung. Das Flatrate-Paket sichert Ihnen Freiteilnahmen an all unseren Online-Seminaren und Live-Webseminaren zu allen steuerlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen Themen.

Eine Übersicht über alle Fortbildungspakete finden Sie auf den folgenden Seiten.



Fortbildungspakete



		Basic	Premium	Online	Flatrate
Preis pro Monat, zzgl. Ust (je Niederlassung)		89 € <i>mehr als 20% Rabatt!</i>	129 € <i>mehr als 25% Rabatt!</i>	199 € <i>mehr als 60% Rabatt!</i>	349 € <i>mehr als 90% Rabatt!</i>
Inklusivleistungen	Seminare inklusive	8 Seminarklassiker (freie Wahl der Seminarform) <small>1 Teilnehmer pro Thema: Akt. Steuerrecht I-IV, ESt-VA, JA, USt Update I-II</small>	12 Seminarklassiker (freie Wahl der Seminarform) <small>1 Teilnehmer pro Thema: Akt. Steuerrecht I-IV, ESt-VA, JA, USt Update I-II Buchhaltungskräfte, LSt, JA für KapGes, SV</small>	alle Online-Seminare (jederzeit abrufbar in Ihrem Kundenkonto)	alle Online-Seminare (jederzeit abrufbar in Ihrem Kundenkonto) + alle Live-Webseminare (ausgenommen: Kooperationsseminare)
	Anzahl enthaltener Seminarteilnahmen	8	12	40-50	unbegrenzt
	Hochwertige Seminarunterlagen <small>zu allen im Paket enthaltenen Seminaren</small>	✓	✓	✓	✓
	Zugriff auf ergänzende Downloads <small>zu allen im Paket enthaltenen Seminaren</small>	✓	✓	✓	✓
	Fachfragenservice <small>zu allen im Paket enthaltenen Seminaren</small>	✓	✓	✓	✓
	Mandanteninfobriefe u. Mustereinsprüche	✓	✓	✓	✓
	Rabatt auf weitere Seminarbuchungen	10%	15%	20%	20%
Mindestvertragslaufzeit²	12 Monate <small>(Vertragsbeginn halbjährlich möglich)</small>	12 Monate <small>(Vertragsbeginn halbjährlich möglich)</small>	12 Monate <small>(Vertragsbeginn monatlich möglich)</small>	12 Monate <small>(Vertragsbeginn monatlich möglich)</small>	
Abrechnung	pro Quartal	pro Quartal	monatlich	monatlich	

¹ gegenüber dem Einzelpreis der im Paket enthaltenen Seminare.

² Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Laufzeit-Ende, ansonsten verlängert sich das gebuchte Paket um weitere 12 Monate.

Sie haben bereits ein Seminar in der Vertragslaufzeit gebucht? Kein Problem! Alle Buchungen für Präsenzseminare und Live-Webseminare mit Termin in der Vertragslaufzeit sowie Online-Seminare mit Veröffentlichungsbeginn in der Vertragslaufzeit korrigieren wir gemäß den neuen Konditionen.

Weitere Infos unter:
www.steuerseminare-graf.de/pakete



Bitte **kreuzen** Sie ihr **Wunschpaket** an und ergänzen Sie das Formular!



Basic	Premium	Online	Flatrate
89 € pro Monat, zzgl. Ust <i>(je Niederlassung)</i>	129 € pro Monat, zzgl. Ust <i>(je Niederlassung)</i>	199 € pro Monat, zzgl. Ust <i>(je Niederlassung)</i>	349 € pro Monat, zzgl. Ust <i>(je Niederlassung)</i>
8 Seminarklassiker <i>(freie Wahl der Seminarform)</i> 1 Teilnehmer pro Thema: Akt. Steuerrecht I-IV, ESt-VA, JA, USt Update I-II	12 Seminarklassiker <i>(freie Wahl der Seminarform)</i> 1 Teilnehmer pro Thema: Akt. Steuerrecht I-IV, ESt-VA, JA, USt Update I-II Buchhaltungskräfte, LSt, JA für KapGes, SV	alle Online-Seminare <i>(freie Wahl der Seminarform)</i>	alle Online-Seminare <i>(jederzeit abrufbar in Ihrem Kundenkonto)</i> + alle Live-Webseminare <i>(ausgenommen: Kooperationsseminare)</i>
10 % Rabatt auf alle weiteren Seminarbuchungen	15 % Rabatt auf alle weiteren Seminarbuchungen	20 % Rabatt auf alle weiteren Seminarbuchungen	20 % Rabatt auf alle weiteren Seminarbuchungen
Vertragsbeginn <input type="checkbox"/> 01.07.2023 <input type="checkbox"/> 01.01.2024	Vertragsbeginn <input type="checkbox"/> 01.07.2023 <input type="checkbox"/> 01.01.2024	Vertragsbeginn <input type="checkbox"/> 01.07.2023 <input type="checkbox"/> 01.08.2023 <input type="checkbox"/> 01.09.2023 <input type="checkbox"/> 01.10.2023	Vertragsbeginn <input type="checkbox"/> 01.07.2023 <input type="checkbox"/> 01.08.2023 <input type="checkbox"/> 01.09.2023 <input type="checkbox"/> 01.10.2023

Sie haben bereits ein Seminar in der Vertragslaufzeit gebucht? Kein Problem! Alle Buchungen für Präsenzseminare und Live-Webseminare mit Termin in der Vertragslaufzeit sowie Online-Seminare mit Veröffentlichungsbeginn in der Vertragslaufzeit korrigieren wir gemäß den neuen Konditionen.

Kundennummer (falls zur Hand)	Ansprechpartner und Telefonnummer
Emailadresse für Rechnung (bitte in Druckbuchstaben)	
Rechnungsadresse	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
	Datum/Unterschrift/Stempel

AGB: Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Steuerseminare Graf GmbH. Unsere AGB finden Sie unter www.st-graf.de/agb. Gerne lassen wir Ihnen die AGBauf Wunsch auch per E-Mail oder auf dem Postweg zukommen. **Datenschutz:** Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter www.st-graf.de/datenschutz.

Per Fax: 09627 9241-10

Online anmelden unter: www.st-graf.de/pakete



AUSZUG AUS UNSEREN LIVE-WEBSEMINAREN



Erbschaftsteuer Update I/2023

Dauer: 2h | 03.07.2023 | 119,00 € zzgl. USt
Referent: Christian Saecker



st-graf.de/m32

Kombipreis:
89,00 €
zzgl. USt
pro Seminar



Erbschaftsteuer Update II/2023

Dauer: 2h | ab 16.10.2023 | 119,00 € zzgl. USt
Referent: Christian Saecker



st-graf.de/m33



Internationales Steuerrecht III/2023

Dauer: 2h 30m | ab 17.10.2023 | 119,00 € zzgl. USt
Referent: Marian Schildhorn



st-graf.de/m34



Internationales Steuerrecht IV/2023

Dauer: 2h 30m | ab 14.11.2023 | 119,00 € zzgl. USt
Referent: Michael Ferstl



st-graf.de/m35



Steuergestaltungen bei Eheleuten

Dauer: 3h | 14.09.2023 | 129,00 € zzgl. USt
Referent: Dr. Thomas Stein



st-graf.de/m36



Studenten, Praktikanten, Schüler und Rentner

Dauer: 2h | 13.07.2023 | 89,00 € zzgl. USt
Referent: Andreas Uhl



st-graf.de/m37



USt-Praxis für Mitarbeiter - Brennpunkt § 13 b UStG

Dauer: 2h | 26.09.2023 | 89,00 € zzgl. USt
Referent: Manuel Speicher



st-graf.de/m38



Workshop Verfahrensdokumentation

Dauer: 6h | 19.07.2023 | 369,00 € zzgl. USt
Referent: Dirk Lamprecht



st-graf.de/m39

Ran an den Grill!



Grillen Sie noch oder schlemmen Sie schon? Was gibt es Schöneres als an einem lauen Sommerabend den Grill anzuheizen und in geselliger Runde die leckersten Spezialitäten zu genießen. Auch bei uns finden regelmäßig gemeinsame Grillfeste statt. Dabei landen aber nicht nur Steaks, Bratwürste und Grillkäse auf dem Rost. Wir haben für Sie einen Auszug aus unseren leckersten Lieblingsgrillrezepten erstellt. Am besten gleich ausprobieren und genießen!



Bärlauchbutter à la Anna-Maria Ruidisch

60 g frischer Bärlauch
250 g Butter
1 TL Zitronenabrieb
Salz und Pfeffer

Zubereitung:
Bärlauch fein hacken, mit Butter, Zitronenabrieb, Salz und Pfeffer mischen - fertig! Passt zu Gemüse, Fleisch oder ofenfrischem Brot.



Hähnchen-Gemüse-Quesadillas à la Tamina Nicome

Ausgelöste Hähnchenschenkel ohne Haut
je ca. 100g (alternativ: Hähnchenbrustfilet)
2 Zucchini
2 Maiskolben oder 1 kl. Dose Mais
10 Weizenfortillas
450 g geriebener Cheddar

Für die Gewürzmischung:
1 TL Chilipulver
1 TL Salz
1/2 TL getr. Oregano
1/4 TL Knoblauchgranulat
1/4 TL Zwiebelgranulat
1/4 TL gemahlener Pfeffer

Zubereitung:
Gewürze (außer Oregano) in einer Schüssel vermengen. Zucchinienden abschneiden, längs halbieren. Hähnchenfleisch, Zucchini und Maiskolben mit Öl bestreichen. Hähnchen mit der Würzmischung einreiben.

Fleisch und Gemüse auf mittlerer Hitze grillen bis das Fleisch fest ist und beim Einstechen ein klarer Fleischsaft austritt. Die Zucchinihälften sollten bissfest und die Maiskolben gebräunt sein. Alles vom Grill nehmen und abkühlen lassen.

Hähnchenfleisch und Zucchini in 1 cm große Würfel schneiden. Die Maiskörner vom Kolben lösen. Gemüse mit Oregano, Salz und Pfeffer würzen. Das Fleisch mit dem Gemüse vermengen. Tortillas auf eine Arbeitsfläche legen und die Fleisch-Gemüse-Mischung mit dem Käse auf je eine Hälfte verteilen. Die freie Hälfte über die Füllung klappen und fest zusammen drücken, somit entstehen Halbkreise. Die Quesadillas nun über direkter, mittlerer Hitze 2 - 3 Minuten grillen, dabei einmal wenden. Vom Rost nehmen und in Drittel oder Viertel schneiden.

Dazu passt Guacamole, Sour Cream oder Süß-Sauer-Sauce.



Curry-Dattel-Dip à la Leah Schwarz

150 g Datteln (entsteint)
1 - 2 Knoblauchzehen
300 g Frischkäse
200 g Schmand
2 Teelöffel Curry
1/2 TL Salz
Prise Cayenne-Pfeffer

Zubereitung:
Datteln und Knoblauch im Mixer zerkleinern oder per Hand mit einem Messer ganz klein hacken. Die übrigen Zutaten zugeben und alles gut verrühren. Abschmecken, umfüllen und genießen!



Couscous-Salat à la Christine Schlegel-Gall

250g Couscous
250 ml Brühe
2 Paprika
1 - 2 Dosen Erbsen
2 Tomaten
1 Salatgurke
4 Lauchzwiebel
½ Bund Petersilie
Schnittlauch
Walnüsse

Olivenöl
Essig
(Reisessig oder weißer Balsamico)
Sojasoße
Zucker
Salz und Pfeffer
Currypulver oder -paste
Kreuzkümmel
Cayenne-Pfeffer
Spritzer Zitronensaft

Zubereitung:

Gemüse klein schneiden, Kräuter und Walnüsse hacken und mit den Erbsen in eine Schüssel geben. Couscous nach Packungsangabe zubereiten und unter die Kräuter-Gemüsemischung geben. Öl, Essig und Sojasoße hinzugeben und mit Zucker und Gewürzen abschmecken. Schmeckt lecker zu Steak und Grillkäse.



American Coleslaw Salat à la Britta Malterer

1 kg Weißkohl
2 Karotten
1 mittelgroße Zwiebel
200 ml Mayonnaise
2 EL Apfelessig oder Balsamico
4 EL Zucker
1/2 TL Salz
1/2 TL Pfeffer
80 ml Sahne

Zubereitung:

Weißkohl putzen und Karotten schälen und beides mit einer Gemüse- reibe in reiskorngroße Stücke reiben. Zwiebel schälen und fein schneiden. Gemüse mit der Mayonnaise und dem Essig vermengen und für mind. 3 - 4 Stunden abgedeckt in den Kühlschrank stellen. Vor dem Servieren mit Zucker, Salz, Pfeffer und Sahne abschmecken.



Grillsoße à la Alexandra Wiczorek

1 kg Zucchini (gewürfelt)
1 kg Paprika (gewürfelt)
1 kg Zwiebeln (gewürfelt)
1,5 l Ketchup
1/4 l Öl
1/2 TL Salz
2-3 TL Tabasco
2-3 EL Worcestersauce
etwas Pfeffer
optional: 250 ml passierte Tomaten +
250 g Gelierzucker 1:2

Zubereitung:

Ketchup und Öl langsam erwärmen, Gewürze dazugeben, zum Schluss gewürfeltes Gemüse zugeben. Alles ca. 20 min köcheln lassen und heiß in Einmachgläser füllen.
-> ca. 1 Jahr haltbar



Green Goddess Salat à la Sabrina Kohl

Salat:

1 kleiner Weißkohl o. wahlweise Eisbergsalat
1 Salatgurke
1 Bund Frühlingszwiebel

Dressing:

1 - 2 Knoblauchzehen
1 Zwiebel o. Schalotte
1 Bund Basilikum
1 Handvoll frischer Blattspinat
60 ml Olivenöl
2 EL Reisessig oder weißer Balsamicoessig
50 g Hefeflocken
40 g Cashew- oder Walnuskerne
1 TL Salz
Spritzer Zitronensaft

Zubereitung:

Gurken entkernen und dann alle Zutaten klein schneiden. Die Zutaten für das Dressing in einen Mixer geben und solange mixen, bis eine homogene Masse entsteht. Dressing über den Salat kippen, vermengen und genießen.



Geröstete Auberginen mit Curry-Joghurt à la Jan Böttcher

3 große Auberginen
6 EL Erdnussöl
1 Zwiebel (in feine Ringe geschnitten)
200 g Griechischer Joghurt
2 TL Currypulver
1/2 TL Kurkuma
1 Limette
30 g gehobelte Mandeln
1/2 TL Kreuzkümmel
1/2 TL Koriandersamen
Meersalz
Schwarzer Pfeffer
40 g Granatapfelkerne
Öl zum Anbraten

Zubereitung:

Von den Auberginen die Enden abschneiden und mit einem Sparschäler Streifen abschälen, sodass abwechselnd helle und dunkle Streifen entstehen. Anschließend die Auberginen in fingerdicke Scheiben schneiden, in eine große Schüssel geben und mit 4 EL Öl, Salz und Pfeffer mischen und ab damit auf den Grill.

Währenddessen die Zwiebel schälen, halbieren und in dünne Ringe schneiden. Dann 2 TL Öl in einer Pfanne erhitzen und die Zwiebelringe anbraten. Mandeln und das restliche Currypulver hinzugeben, salzen und weiterbraten bis alles schön gebräunt ist.

Für das Curry-Joghurt den Griechischen Joghurt mit 1 TL Currypulver, Kurkuma, Limettensaft, Salz und Pfeffer verrühren.

Zum Anrichten die Auberginen noch mit den Granatapfelkernen bestreuen. Einfach lecker!



Hier gibt's die
Rezepte zum
Ausdrucken!



st-graf.de/m40

...und passend dazu:
Unser Sommer-Tipp



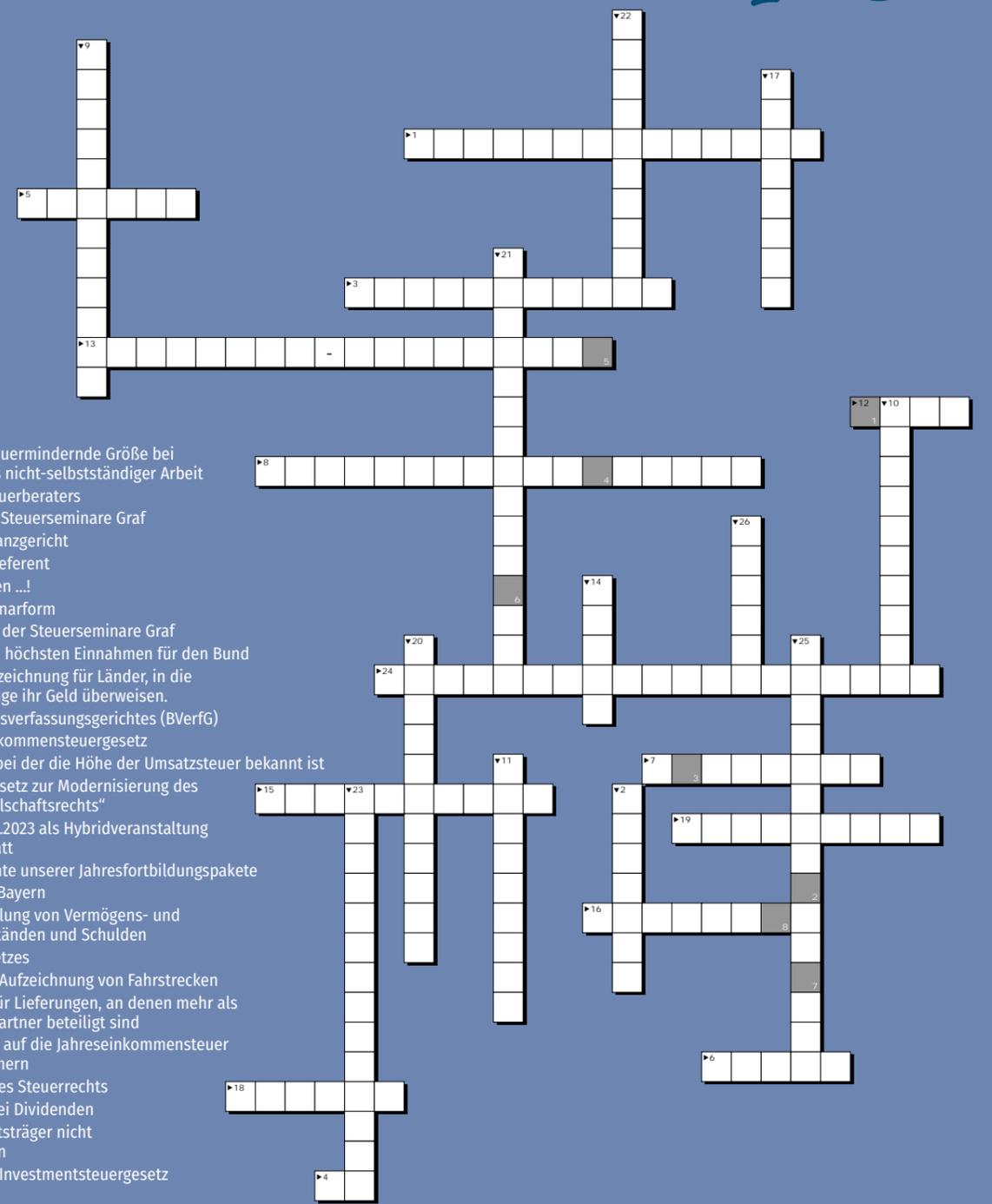
Vin Tonic

- 120 ml Wein (Rosé-, Weiß- oder Rotwein)
- 200 ml Tonic Water
- 1 Spritzer Zitronensaft
- TK-Beeren
- Eiswürfel

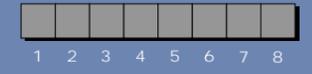
Alles zusammen in ein bauchiges Glas füllen. Mit Orangenscheiben und Rosmarinzweig oder Minzblätter garnieren. Prost!

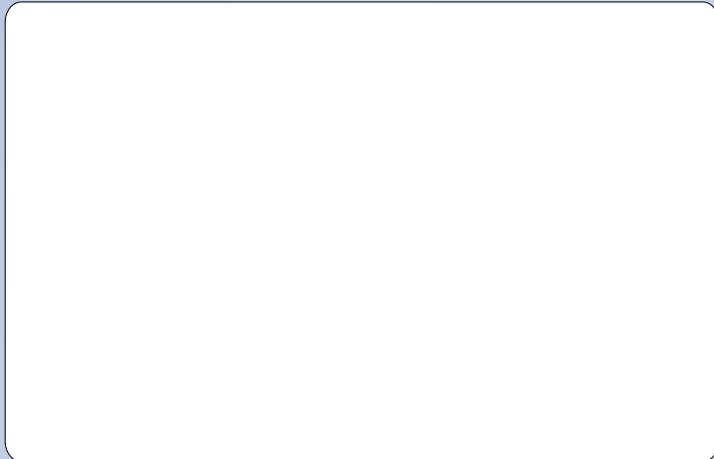
Rätselspaß

mit Steuerseminare Graf



1. Einkommensteuermindernde Größe bei Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit
2. Büro eines Steuerberaters
3. Firmensitz der Steuerseminare Graf
4. Abkürzung Finanzgericht
5. Synonym für Referent
6. Steuern machen ...!
7. Mögliche Seminarform
8. Zusatzleistung der Steuerseminare Graf
9. Steuer mit den höchsten Einnahmen für den Bund
10. Allgemeine Bezeichnung für Länder, in die Steuerflüchtlinge ihr Geld überweisen.
11. Sitz des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG)
12. Abkürzung Einkommensteuergesetz
13. Gutscheinarart, bei der die Höhe der Umsatzsteuer bekannt ist
14. Abkürzung „Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts“
15. Findet am 07.11.2023 als Hybridveranstaltung in Stuttgart statt
16. Höchste Variante unserer Jahresfortbildungspakete
17. Seminarort in Bayern
18. Gegenüberstellung von Vermögens- und Kapitalgegenständen und Schulden
19. Teil eines Gesetzes
20. Dokument zur Aufzeichnung von Fahrstrecken
21. Bezeichnung für Lieferungen, an denen mehr als zwei Vertragspartner beteiligt sind
22. Vorauszahlung auf die Jahreseinkommensteuer bei Arbeitnehmern
23. Grundgesetz des Steuerrechts
24. Steuerabzug bei Dividenden
25. Darf durch Amtsträger nicht verletzt werden
26. Abkürzung für Investmentsteuergesetz





IMMER UP TO DATE!

AKTUELLES STEUERRECHT

2023



Dauer je 4h 20m

Einzelbuchung: 179,- € zzgl. USt

Kombibuchung: 159,- € zzgl. USt

QR-Code mit
Smartphone
scannen und
Seminar buchen:



st-graf.de/makt



Präsenz-
Seminar



Online-
Seminar



Live-
Webseminar